ARNOLD

Das gerichtliche verfahren ge-
n geisteskranke

1861


Digitized by Google

Das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender.

Dargestellt

von

Dr. Friedrich Christian von Arnold,
kön. bayer. Staatsrath i. a. D. und Appellationsgerichts-Präsidenten im Ruhestand.

Erlangen, 1861.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Von dem Herrn Verfasser dieses Schriftchens erschien im gleichen Verlage und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Praktische

Erörterungen

aus dem

Rechtsgebiete

gr. 8. (IV u. 593 Seiten) geh. 4 fl. rhn. oder 2 Thlr. 18 Ngr.

Inhalt: Ueber das Recht der Akteneinsicht. — Ueber Dispositionsbeschränkung der Benefizialerben. — Ueber die Nothwendigkeit schriftlicher Verträge und gerichtlicher Protokollirung der Verträge über liegende Gründe. — Lehenherrliche Verpfändungsconsense auf bestimmte Zeit. Restitution gegen den Ablauf dieser Zeit. — Verpfändung eines Lehens ohne Einwilligung der Lehensfolger. — Ueber Lehenwesen, Lehentaxen und Lehenfolge, besonders nach neueren königl. bayer. Gesetzen. — Zur Lehre von der Cession. — Ueber Anwendung der lex Anastasiana auf den Cessionar des Cessionars. — Ueber die Rechtsverhältnisse, wenn wegen derselben Forderung mehrere Objecte als Specialhypotheken gemeinschaftlich verpfändet sind. — Ueber Concurrenz der Klagen aus Injurien. — Ueber den Umfang und die Gränzen der res judicata. — Ueber Berufungssumme, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte. — Regreßklagen gegen Schätzleute. — Regreßklagen gegen Advokaten. — Begründet die Nichtannahme einer angebotenen Abschlagszahlung den Anfang der Verjährung des Klagerechtes auf den angebotenen Theil? — Unterschied zwischen Tausch und Darlehen. — Ueber die Nothwendigkeit öffentlicher Urkunden bei Verträgen über liegende Gründe. — Civilrechtliche Folgen des verbotswidrigen Spielens in ausländischen Lotterien. — Einiges zur näheren Festsetzung des Begriffs des Herkommens. — Das Vorrecht der Siegelmäßigkeit in Bayern. — Zur Lehre vom Meineid. — Versteckte Verträge. — Zur Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae. — Deposition einer Schuld wegen Ungewißheit des Gläubigers. — Ungenaue Bestimmung der Zeit der Vertragserfüllung. — Wer trägt die Gefahr eines in der Exekution weggenommenen Gegenstandes? — Ueber Endigung der väterlichen Gewalt über einen Arrogirten und des Erbrechtes desselben durch Erlangung einer Würde. — Widerruf eines Testamentes durch Zurücknahme. — Gerichtliche Bestätigung der Rechtsgeschäfte. — Mißbrauch der exceptio non adimpleti contractus. — Beweislast bei der exceptio Senatus Consulti Macedoniani. — Eigenthumserwerb durch Tradition. — Ueber Weibegerechtigkeiten. — Zur Lehre von den deutschen Reallasten. — Zur actio ex lege Aquilia. — Zur Lehre von Injurien. —

Das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender.

Dargestellt

von

Dr. Friedrich Christian von Arnold,
kön. bayer. Staatsrath i. a. D. und Appellationsgerichts-Präsidenten im Ruhestand.

Erlangen, 1861.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Vorwort.

So wichtig die Sorge des Staates für Geisteskranke und die Einschreitungen desselben gegen Verschwender sind, so sehr vermißt man in der Literatur tief eingehende Behandlung dieser Gegenstände; selbst die meisten Gesetzgebungen handeln hievon kurz und vorzüglich nur im Vormundschaftsrechte und die Praxis bietet nicht selten ein Bild der Unklarheit, Ungewißheit und sogar zuweilen der Willkühr und Oberflächlichkeit. Die große Verschiedenheit zwischen Geisteskranken und Verschwendern ist oft nicht gehörig berücksichtigt, die nachtheiligen Folgen ungeeigneter Einschreitungen gegen Geisteskranke werden oft nicht bedacht; die Wichtigkeit der Entziehung des Rechtes der freien Verfügung wird nicht immer gehörig erkannt und die Aufsicht auf die Sorge für Person und Vermögen der Geisteskranken und Verschwender wird nicht allenthalben gehörig gepflogen.

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift glaubte durch mehrere Erscheinungen und Erfahrungen veranlaßt zu sein, über diesen Gegenstand seine Ansicht zu veröffent-

lichen und es wird ihn freuen, wenn auch nur Einiges hievon der Aufmerksamkeit und Beherzigung in der Gesetzgebung wie in der Praxis werth gefunden wird.

So viele Verschiedenheit auch zwischen Geisteskrankheit und Verschwendung besteht, so haben doch beide für die gerichtliche Behandlung so Vieles gemeinschaftlich, daß eine gänzliche Trennung der Erörterung über beide nur Weitläufigkeit und Wiederholung oder Zurückweisung auf früher Gesagtes veranlassen würde, welches beides zu vermeiden gesucht werden mußte. Das Gemeinschaftliche überall vorauszusenden und dann die Verschiedenheiten klar zu machen, schien das Zweckmäßigste.

Nur die bedeutendsten der in Deutschland mit Einschluß des linken Rheinufers geltenden Gesetzgebungen wurden hier allegirt, weil die Allegation von Provinzialgesetzen zu umständlich geworden wäre und in den einzelnen Ländern, wo Provinzialgesetze den Gegenstand behandeln, sich leicht darein zu finden sein wird.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, den Staatsangehörigen Sicherheit und gesetzmäßige Freiheit der Person, Sicherheit des Eigenthums und der Rechte zu gewähren [1]).

§. 2.

Wer nicht schon wegen seiner persönlichen Verhältnisse vermöge der Gesetze der Gewalt eines Anderen unterworfen ist (unten §. 18), der hat in der Regel Anspruch auf den obenerwähnten Schutz des Staates und insbesondere auf Schutz bezüglich der Freiheit des Handelns innerhalb der gesetzlichen Schranken.

§. 3.

Nicht alle Menschen, welche dieser Regel nach als geistig mündig zu freier Thätigkeit berechtigt wären, sind in

---

1) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 104. Maurenbrecher, Staatsrecht, §. 57, 183. Zöpfl, Staatsrecht, §. 282, 298. Bluntschli, Staatsrecht, S. 671. S. auch die verschiedenen deutschen Verfassungs-Urkunden, z. B. Bayerische Verf.-Urk. Tit. IV §. 8. Preuß. V.-U. v. J. 1850 Tit. II. Oesterr. bürg. Ges.-Buch, §. 187.

der That geistig mündig: es gibt geistesschwache und geisteskranke Menschen, welche nicht im Stande sind, jene Freiheit des Handelns anzuwenden, ohne sich oder auch gar Andere zu benachtheiligen oder doch zu gefährden. Hier übt der Staat sein Recht und seine Pflicht des Schutzes der Person und des Eigenthumes durch Fürsorge für solche Menschen [1]. Ist die Geistesschwäche von so geringem Grade, daß der Mensch nur in gewissen Fällen nicht selbst genug für sich sorgen kann, so begnügt sich der Staat damit, daß den Menschen ein selbst gewählter oder auch von Amtswegen beigegebener Beistand unterstütze. S. unten §. 11.

§. 2.

Wenn aber die Geisteskrankheit eines Menschen von der Bedeutung ist, daß sie den Kranken gewöhnlich verhindert, für seine Person oder für sein Vermögen zu sorgen, oder wenn sie Veranlassung ist, daß er Anderen lästig oder gefährlich wird, dann tritt für den Staat die Pflicht und das Recht ein, den der allgemeinen Regel nach vollständig Mündigen, aber in der That Unmündigen als unmündig zu behandeln, ihn als unmündig zu erklären, der Vorsorge eines Vormundes [2]) zu unterwerfen und jene Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sind, um von ihm und Anderen die Nachtheile und Gefahren abzuwenden, welche außerdem zu besorgen wären [3]).

---

1) §. 1. 2. Inst. de cur. (1:23). Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 415.

2) Der deutsche Ausdruck „Vormund“ ist erschöpfend: es kann also der ausländische Name „Curator“ erspart werden.

3) Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 37. [illegible], Nr. 1. Oesterr. bürg. Ges.-B. §. 187. Preuß. Landr. Thl. II Tit. 18 §. 1.

§. 5.

Der vormundschaftlichen Aufsicht kann der nach allgemeinen Regeln vollkommen mündige und sonach selbstständige Mensch nur unterworfen werden, wenn der Staat durch eine vermöge des Staatsorganismus hiezu berechtigte Behörde ausgesprochen hat, daß diesem Menschen das Recht der Mündigkeit nicht zustehe. Es muß daher das Entmündigungsverfahren von der vormundschaftlichen Verwaltung wohl unterschieden werden.

Erster Abschnitt.

Grund der Entmündigung.

§. 6.

Sowohl bei Geisteskranken als bei Verschwendern ist Mangel an Herrschaft des Geistes die Veranlassung zur Einschreitung des Staates: aber beide sind so verschieden in ihrem Wesen, in ihren Wirkungen und in Beziehung auf die Einschreitung des Staates, daß ihre Verschiedenheit durchgängig berücksichtigt werden muß.

A.

Grund der Entmündigung bei Geisteskranken.

§. 7.

Der Geisteskranke hat die Fähigkeit nicht, für seine Person und für sein Vermögen zu sorgen; er ist überdies öfters seinen Mitmenschen zur Last, verletzt zuweilen die öffentliche Sicherheit, zuweilen die öffentliche Sittlichkeit. Hat er Vermögen, so kann er es nicht verwalten, er verarmt und verfällt den Verwandten, der Armenkasse oder dem Staate zur Ernährung. Oft ist er dem Gespötte, der Mißhandlung

und der Verfolgung seiner Mitmenschen ausgesetzt. Ist er nicht bereits unter der Gewalt und Obsorge Anderer, so muß der Staat für ihn sorgen und zu diesem Zwecke die Entmündigung gegen ihn aussprechen lassen.

§. 8.

Welche Art der Geisteskrankheit es sei, die den Menschen beherrscht, darauf kommt es eigentlich den Behörden des Staates hier nicht an: das Wesentliche ist, daß der Mensch wegen Geisteskrankheit außer Stande ist, für seine Person und sein Vermögen zu sorgen. Die Gesetze sprechen gewöhnlich von Wahnsinn und Blödsinn. Die Aerzte und Psychologen haben das Wesen und die Art der Krankheit zu untersuchen und darauf ihr Gutachten zu gründen. Der Jurist kann um so weniger hierüber gründlich urtheilen, als Psychologie und Psychiatrie noch immer im Fortschreiten sind, die Terminologie streitig und unsicher geworden ist und Juristen und Gesetzgeber leicht zu Zweifeln und Irrthümern Veranlassung geben, wenn sie in dieses Feld sich zu weit wagen [1]). So hat z. B. die Erklärung des Preußischen Landrechtes Thl. I Tit. 1 §. 27, daß Rasende und Wahnsinnige diejenigen heißen, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind, besonders wegen des Erfordernisses der gänzlichen Beraubung große Zweifel in der Praxis veranlaßt, weil oft die gänzliche Beraubung fehlt und der Mensch doch nicht im Stande ist, für seine Person und sein Vermögen zu sorgen.

Mit diesen Bemerkungen soll jedoch nicht im Geringsten gesagt sein, daß der Jurist der Kenntniß der Psychologie

---

1) Savigny, röm. Recht, Bd. III S. 83, 84. Friedreich, gerichtl. Psychologie, S. 84 fg. Hoffbauer, psychische Krankheiten, S. 24 fg.

entbehren kann. Im Gegentheil er bedarf bei Untersuchung des Geisteszustandes solcher Personen, wie hier in Frage, dann bei der Entscheidung über die Entmündigung psychologische Kenntnisse eben so, wie ihm diese und die Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde im Fache des Strafrechtes unentbehrlich sind [1]).

§. 9.

Nicht jede Geistesstörung, nicht jedes Delirium berechtigt zum Ausspruch der Entmündigung. Körperliche Krankheit hat nicht selten vorübergehende Störung der Thätigkeit des Geistes zur Folge und wenn auch dadurch zuweilen ein Provisorium der Polizei oder auch sogar des Gerichtes gerechtfertigt sein kann, so darf doch Entmündigung nur stattfinden, wo die Geisteskrankheit voraussichtlich von Dauer ist [2]).

§. 10.

Die Geisteskranken, deren Zustand ein in der Regel bleibender ist, haben zuweilen lichte Zwischenräume, während welcher sie die Fähigkeit besitzen, ihre Angelegenheiten zu besorgen. So lange gegen dieselben von der Staatsgewalt die Entmündigung nicht rechtsförmlich verfügt ist, so lange müssen diejenigen ihrer Handlungen, welche sie während des lichten Zwischenraumes vorgenommen haben, es

---

1) Von Werken über gerichtliche Psychologie bemerken wir hier nur als Beispiele die von Friedreich, Hoffbauer, Wilbrand.— Eine höchst interessante für Juristen wie für Aerzte in und außer Preußen empfehlungswerthe Schrift ist: Neumann, die Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach preußischem Gesetze. Erlangen, Ferd. Enke. 1860. 8.

2) Vgl. Savigny, röm. Recht, Bd. III S. 84, 85. Leyser, spec. 347 med. 6.

seien Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen, für eben so rechtsverbindlich angesehen werden, wie die Handlungen anderer ununterbrochen geistesgesunder Menschen [1]. Allein es ist leicht einzusehen, daß wenn ein Geisteskranker eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher an sich Rechte und Verbindlichkeiten entstehen können, die Frage, ob er in lichtem Zwischenraume gehandelt, gewöhnlich einen Streitgegenstand bilden wird, und daß es oft sehr schwierig sein muß, hierüber klare Beweise zu liefern, zumal es zuweilen vorkommen mag, daß ein Zustand, welcher nur einigen Schein des lichten Zwischenraumes hat, um habsüchtiger Zwecke willen mißbraucht und als wirklich lichter Zwischenraum angegeben wird. Es erfordert daher die Beurtheilung der Frage, ob die Handlung während eines lichten Zwischenraumes vorgenommen wurde, die umsichtigste Prüfung [2]) und überdies können lichte Zwischenräume, wenn sie nicht Vorboten baldiger gänzlicher Heilung sind, keinen Grund abgeben, die Entmündigung zu verzögern. Vgl. übrigens unten §. 79—81.

§. 11.

Geringe Grade von Geistesschwäche, bei welchen der Mensch nicht unfähig ist, für seine Person und sein Vermögen zu sorgen, begründen keine Entmündigung, können aber hie und da den Richter veranlassen, daß solche Personen nur mit Zuziehung eines Beistandes vor Gericht auf-

1) Const. 2. Cod. de contrah. emt. (4, 38). Const. 9. Cod. qui test. fac. poss. (6, 22). Savigny, a. a. O. S. 84, 85. Bayerisches Landr. Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 3. Oesterr. bürg. GB. §. 567 (nur bei Testamenten, vgl. §. 21 a. a. O. und Stubenrauch, Komm. Bd. I S. 129). Preuß. Landr. Thl. I Tit. 4 §. 24, 25 u. Tit. 12 §. 20.

2) Leyser, sp. 347 med. 1. 2.

treten [1]. Ob hiezu Blinde, Taubstumme und andere mit Leibesgebrechen behaftete Personen gehören, hängt von der natürlichen Anlage und geistigen Ausbildung solcher Personen ab. Nach röm. Rechte kann der Prätor Stummen und Tauben einen Kurator geben [2]. Das preußische Landrecht verordnet [3], daß taub- und stumm Geborene bevormundet werden müssen; Blinde, beständig Kranke und Personen, welche gar nicht oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können, in gewissen Fällen Beistände bedürfen. Da es indessen [4] denjenigen, welche erst in späteren Jahren taub und stumm werden und denjenigen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert, in der Regel keinen Vormund aufdringen läßt, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diejenigen, welche in Taubstummeninstituten oder ähnlichen Anstalten so weit gebildet sind, daß sie ihre Angelegenheiten selbst besorgen können, einer Vormundschaft wegen Taubstummheit nicht unterworfen werden dürfen. Das bayerische Landrecht [5] nennt Taubstumme nicht unter denen, welche unter Kuratel zu stellen sind, läßt also, wie auch die Anmerkungen hiezu (Nr. 1) sagen, es davon abhängen, ob dergleichen Leute fähig oder unfähig sind, für

---

1) Oesterr. bürg. GB. §. 21. §. 4. Inst. de cur. (1, 23). Fr. 2 D. de cur. fur. (27, 10). Fr. 45 §. 2 D. de excus. (27, 1). Fr. 3 D. de postul. (3, 1). Fr. 8 §. 3 D. de tut. et cur. (26, 5). Fr. 19 §. 1 fr. 20 D. de reb. aut. iud. poss. (42, 5). Seuffert, Archiv, Bd. X Nr. 183. Anmerkgn. z. bayer. Landr. Thl. 1 Kap. 7 §. 37 Nr. 1 u. 3. Französ. Civ.-GB. Art. 499.

2) Fr. 8 §. 3 D. de tut. et cur. (26, 5).

3) Preuß. Landr. Thl. II Tit. 18 §. 18, 51.

4) Ebendas. § 16, 17.

5) Thl. I Kap. 7 §. 37.

ihre Angelegenheiten zu sorgen. Nach dem österr. bürg. GB.[1]) können Taubstumme, welche majorenn und ihre Geschäfte zu verwalten fähig sind, nicht unter Vormundschaft gestellt werden, bedürfen aber vor Gericht des Beistandes eines Sachwalters.

B.

Grund der Entmündigung bei Verschwendern.

§. 12.

Verschwendung[2]) kommt oft auch bei Geisteskranken vor, aber sie ist dann Auswuchs und ein Theil der Erscheinungen der Geisteskrankheit und wer schon wegen dieser unter Vormundschaft steht, bedarf nicht auch wegen der Verschwendung eines Vormundes.

§. 13.

Der Verschwender kann vielleicht der geistreichste, verständigste, kenntnißreichste Mensch, kann ein tüchtiger Geschäftsmann, ein angenehmer Gesellschafter und doch ein Verschwender im juristischen Sinne sein. Aber nicht jeder unmäßige, auch nicht jeder zum Vermögen im Mißverhältniß stehende Aufwand berechtigt zur obrigkeitlichen Einschreitung wegen Verschwendung.

§. 14.

Der Mensch, obgleich mit Vernunft begabtes Wesen, ist doch als Erscheinung in der Sinnenwelt von irdischen Bedürfnissen abhängig und berechtigt, diese Bedürfnisse nach seinen Verhältnissen zu befriedigen. Jeder Mensch hat wahre

---

1) §. 275.

2) Weiske, Rechtslexikon, voce Vormundschaftsrecht, S. 510 fg.

und eingebildete Bedürfnisse: diese wie jene in höherem oder geringerem Maaße zu befriedigen, ja auch über diese Bedürfnisse hinaus und selbst auf leichtsinnige, unbesonnene oder ungeschickte Weise Aufwand zu machen, kann ihm, wenn er nicht unter gesetzlich begründeter Gewalt eines Anderen steht, so lange nicht verwehrt werden, als er nicht Rechte Anderer verletzt oder gefährdet [1]).

§. 15.

Ist ein solcher Mensch durch seine Lebensweise Anderen lästig, stört er als Trunkenbold die öffentliche Ruhe, verletzt er die öffentliche Sittlichkeit, so können polizeiliche Maaßregeln wider ihn stattfinden: eine Entmündigung, eine Entziehung seiner Rechte auf Verfügung über sein Vermögen ist dadurch nicht begründet.

§. 16.

Wenn aber der an sich zur freien Verfügung über sein Vermögen berechtigte Mensch in der Art leichtsinnig über sein Vermögen verfügt, daß er bei Fortsetzung dieser Lebensweise der Verarmung entgegen geht und seinen Verwandten oder sonst denen zur Last zu fallen droht, welche ihm zur Alimentation verpflichtet sind, dann ist das Recht begründet, diese Gefahr der Alimentation dadurch abzuwenden, daß der Verschwender entmündigt und sein Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung gesetzt wird [2]). Die Verschwendung beruht zwar auf einer geistigen Schwäche des Menschen, aber

---

1) Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Thl. I S. 58, 63, 66. Sintenis, Civilrecht, Bd. III S. 302. Glück, Pand. Bd. XXXIII S. 182.

2) Vergl. v. Zeiller, Komm. Bd. I S. 547. Glück, a. a. O. Sintenis, a. a. O.

nicht auf Geisteskrankheit, sondern auf Vernachlässigung des Gebrauches des Verstandes: der Verschwender wird also nicht auch in Beziehung auf die Disposition über seine Person entmündigt und unter Vormundschaft gesetzt. Mittelbar wirkt jedoch die Entmündigung des Verschwenders zuweilen auch auf dessen Recht, über seine Person zu verfügen, s. unten §. 84.

§. 17.

Die Römer hatten schon in den Zwölftafelgesetzen Maaßregeln gegen Verschwender getroffen und es sagt fr. 1 pr. D. de cur. fur. (27, 10): solent hodie Praetores vel Praesides, si talem hominem invenerint, qui neque tempus, neque finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profundit, curatorem ei dare exemplo furiosi. S. auch §. 3. Inst. de cur. (1, 23). Const. 1. Cod. de cur. fur. (5, 70). Gesterding a. a. O. S. 57. Leyser, spec. 349 med. 3. Voet, comm. ad pand. libr. 27 tit. 10 §. 6. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen, Bd. III S. 272. Savigny, a. a. O. Bd. III S. 87. Hoppe, die Lehre von juristischen Verschwendern. Gießen und Darmstadt, 1805. 8.

Das preußische Landrecht nennt Thl. I Tit. 1 §. 30 Verschwender diejenigen, welche durch unbesonnene oder unnütze Ausgaben ihr Vermögen beträchtlich vermindern oder sich in Schulden stürzen.

Weit richtiger sagt das österr. bürg. Ges.-B. §. 273, daß das Gericht denjenigen als Verschwender erklären müsse, von welchem nach Anzeige und Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf unbesonnene Art durchbringt und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt.

Das bayerische Landrecht P. I cap. 7 §. 37 nr. 1, 2 verordnet, daß Personen, welche das Ihrige liederlich- oder verschwenderischer Weise verthun, bevormundet werden sollen[1].

Zweiter Abschnitt.

Fälle der Entbehrlichkeit obrigkeitlicher Entmündigung.

§. 18.

Wenn geisteskranke oder verschwenderische Menschen vermöge der Gesetze auf den Grund besonderer Verhältnisse bereits unter der Gewalt eines Anderen stehen, ohne dessen Einwilligung sie nicht rechtlich verfügen können, so ist, soweit dieses Verhältniß reicht, eine Entmündigung und Bevormundung entbehrlich, ja überflüssig. Vgl. oben §. 2.

§. 19.

So lange der Mensch unter väterlicher Gewalt steht, kann von einer Entmündigung im Allgemeinen die Rede nicht sein, denn er kann weder über seine Person, noch über sein Vermögen, sofern er nicht ganz freies Vermögen besitzt, ohne Einwilligung seines Vaters verfügen[2]. Besitzt er aber ein Vermögen, in Beziehung auf welches er von der väterlichen Gewalt ganz unabhängig ist, und ist er bereits volljährig,

---

1) Zu Art. 513 des französ. Civ.-GB., welcher eine Interdiktion der Verschwender gestattet, sagt Rogron, code civ. expos. daß prodigalité un vice, qu'entraine celui qui en est atteint dans des dépenses inutiles et excessives, et qui lui fait ainsi dissiper rapidement sa fortune.

2) Const. 1. 7. Cod. de cur. fur. (5, 70). Bayerisches Landr. Thl. I Kap. 7 §. 2. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 18 §. 12, 28, 46. Oesterr. bürg. GB. §. 269, 270, 273.

so kann in Beziehung auf solches, soferne er geisteskrank oder Verschwender, Entmündigung und Vormundsbestellung eintreten, als Vormund jedoch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch der Vater ernannt werden [1]).

Das römische Recht gestattet dem Vater, seinem rasenden oder wahnsinnigen oder verschwenderischen Sohne auch über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus einen Vormund in einem Testament zu bestellen und es bedarf einer Einwilligung selbst des nicht geisteskranken, sondern nur verschwenderischen Sohnes nicht [2]). Die Obrigkeit hat jedoch den Kurator zu bestätigen [3]) und es versteht sich dann von selbst, daß die Obrigkeit auch prüfe, ob guter Grund vorhanden, diese Verfügung zu treffen, und daß die Bestätigung verweigert wird, wenn es an solchem Grunde mangelt [4]). Eben so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die vom Vater ausgesprochene Entmündigung eben so wie die obrigkeitlich angeordnete aufgehoben werden kann, wenn der Grund hiezu eintritt. S. unten §. 102 fg. — Die Mutter hat keine väterliche Gewalt: ihr geisteskrankes oder verschwenderisches, einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nicht unterworfenes Kind muß daher entmündigt und unter Vormundschaft gestellt, es kann jedoch die Mutter als Vormund aufgestellt werden, soferne nicht besondere Gründe entgegen stehen. Vgl. §. 98 unten.

---

1) Vgl. Preuß. Landr. Thl. II Tit. 18 §. 28. Oesterr. bürg. GB. §. 269 fg. Bayer. Landr. Thl. I Tit. 7 §. 2 u. 38.

2) Fr. 16 pr. §. 1, 3 D. de cur. fur. (27, 10).

3) Const. 7 §. 4, 5. Cod. de cur. fur. (5, 70).

4) Fr. 16 §. 3 D. de cur. fur. (27, 10). Arg. fr. 10 D. de confirm. tut. vel cur. (26, 3), S. auch Gesterding a. a. O. Thl. I S. 49.

§. 20.

Eheweiber sind dem eheherrlichen Mundium sowohl hinsichtlich ihrer Person, als ihres nicht vorbehaltenen Vermögens unterworfen, bedürfen also im Falle der Geisteskrankheit oder der Verschwendung keines Kurators und eine Entmündigung derselben rechtfertigt sich nicht [1]). In Beziehung auf ihr vorbehaltenes Vermögen kann jedoch im Falle sie geisteskrank oder verschwenderisch, Entmündigung und Bevormundung statt finden und wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, der Ehemann als Kurator bestellt werden [2]).

§. 21.

Wer ohnedies schon unter Vormundschaft sich befindet, kann nicht noch überdies entmündigt werden und bedarf weder im Falle einer Geisteskrankheit, noch im Falle der Verschwendung eines weiteren Vormundes, wenn nicht besondere Gründe die Aufstellung eines weiteren Vormundes veranlassen [3]). Die Kinder eines Bevormundeten stehen in der Regel unter dem Vormunde ihres Vaters [4]).

1) Virum uxori mente captae curatorem dari non oportet. Fr. 14 D. de cur. fur. (27, 10). — Die Worte „non oportet" kann man nicht übersetzen „darf nicht" sondern „ist nicht vonnöthen". — Bayer. Landr. Thl. I Tit. 6 §. 12 Nr. 2, u. §. 13, 17. Preuß. Landr. II, 18 §. 39 vgl. mit Thl. II Tit. 1 §. 205. Oesterr. bürg. GB. §. 91 vgl. 175. — Das französ. Civ.-Ges.-B. Art. 490 läßt Ehegatten gegen Ehegatten auf Interdiktion antragen.

2) Fr. 15 D. de cur. fur. (27, 10). Bayerisches Landr. a. a. O. Preuß. Landr. a. a. O. §. 40—44. Vgl. Stubenrauch, das allg. österr. bürg. GB. Bd. I S. 576.

3) Fr. 3 §. 1 D. de tutelis (26, 1). Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 2 Nr. 3 u. §. 38. Oesterr. bürg. GB. §. 251.

4) Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 2.

Ist der Bevormundete zur Zeit der Erreichung der Volljährigkeit geisteskrank oder hat er bereits einen die Entmündigung begründenden Hang zur Verschwendung, so wird das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet [1].

§. 22.

Wenn der Vater bezüglich des Hauskindes, der Ehemann in Ansehung seiner Ehefrau, der Vormund in Hinsicht seines Mündels im Falle deren Geisteskrankheit oder Verschwendung den ihnen obliegenden Pflichten nicht genügen oder wenn ihre Interessen mit denen jener Personen kollidiren, dann ist zwar von einer weiteren Entmündigung keine Rede, aber die Bestellung eines anderen Vormundes oder die Bestellung eines Nebenvormundes für die treffenden Verhältnisse ist nothwendig.

Dritter Abschnitt.

Entmündigungs-Verfahren.

Erste Abtheilung.

Zuständigkeit zur Entmündigung.

§. 23.

Durch die Entmündigung wird einem von der väterlichen, vormundschaftlichen oder eheherrlichen Gewalt unabhängigen Menschen das ihm zustehende Recht entzogen, über seine Person und über sein Eigenthum, oder über letzteres zu verfügen und ihm die Verbindlichkeit auferlegt, in diesen

1) Const. 1 Cod. de cur. fur. (5, 70). Preuß. Landr. II, 18 §. 700, 702. Oesterr. bürg. GB. §. 251. Code de proced. civ. art. 890 s.

Beziehungen sich einer vormundschaftlichen Gewalt und Obsorge zu fügen.

Der Staat, welcher ihm seine Rechte zu schützen hat, kann sie ihm nur entziehen, wenn hiezu jene Gründe vorliegen, aus welchen um des Staatswohles und um des Wohles der Einzelnen willen solche Entziehung geboten ist (oben §. 1, 3, 4).

Die Entscheidung der Frage, ob solche Gründe vorhanden, kann nur derjenigen Behörde des Staates zukommen, deren Amt es ist, über das Dasein, den Umfang, die Ausübung und den Verlust von Privatrechten zu entscheiden.

§. 24.

Die Polizeigewalt hat, für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Sittlichkeit zu wachen, und die Gefährdung der Rechte Einzelner zu verhüten; es steht ihr aber das Recht nicht zu, den Staatsangehörigen Rechte zu entziehen. Wenn geisteskranke Menschen die öffentliche Sicherheit stören, Anderen gefährlich sind, der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung entgegen handeln, sich selbst gefährlich werden, dem Spott oder der Mißhandlung ausgesetzt sind, so hat die Polizei das Recht und die Pflicht, hiegegen zu wirken, den Geisteskranken an solchen Störungen, die Anderen an Mißhandlungen desselben zu hindern und ihn, wenn es erforderlich, vorübergehend zu verwahren. Wenn aber gegen einen solchen Menschen dauernde Maaßregeln geboten scheinen, wenn längere Entziehung der Freiheit oder der Dispositionsfähigkeit nothwendig geworden, dann kann die Polizei nur dahin wirken, daß gegen den Geisteskranken das Entmündigungsverfahren eingeleitet werde. Sie ist nicht befugt, einen Geisteskranken in ein Irrenhaus oder ähnliche Anstalt bringen zu lassen, zumal ein solcher Akt die persönliche Freiheit in hohem Grade verletzt, das fernere Vertrauen auf die Geistes-

kraft eines solchen Menschen gefährdet, auf den Geisteszustand desselben nachtheilig wirken kann und demnach nur nach vorsichtiger Prüfung und ärztlicher Untersuchung von der Behörde verfügt werden kann, welche ermächtigt ist, über das Recht der persönlichen Freiheit und dessen Ausübung zu erkennen [1]). Wenn z. B. ein Religionsschwärmer sich berufen glaubt, in der Kirche während des Gottesdienstes darein zu sprechen, Anordnungen zu verlangen u. s. w. so hat die Polizei das Recht, soweit die Anordnungen der Geistlichkeit und Kirchenvorstände nicht ausreichen, solche Störungen des Gottesdienstes für die Zukunft zu verhüten und den Störer an fernerem Besuch der Kirche zu verhindern, so lange von ihm eine abermalige Störung des Gottesdienstes zu befürchten ist: sie hat aber nicht das Recht, einen solchen Menschen, wenn derselbe außerdem im gewöhnlichen Leben sich ordentlich beträgt, weiterer Beschränkung der persönlichen Freiheit zu unterwerfen oder gar ihn einzukerkern. Wenn ein exaltirter Mensch, wie es unter den mit Prozeßsucht behafteten Menschen öfters gibt, vor der Behörde sich so leidenschaftlich benimmt, daß von ihm ein Angriff auf den Beamten zu besorgen ist, so können Maaßregeln ergriffen werden, welche hiegegen sichern: eine Entziehung der Freiheit ist dadurch nicht gerechtfertigt. Wenn ein Verschwender als Trunkenbold der öffentlichen Gesellschaft lästig ist, so kann die Polizeigewalt ihm den Wirthshausbesuch verbieten: sein Vermögen kann sie deshalb nicht mit Beschlag belegen, noch weniger unter Vormundschaft stellen.

§. 25.

Der Wirkungskreis der sogenannten freiwilligen (oder

---

1) Eine höchst zweckmäßige k. preuß. Verordn. über diese Frage vom 29. Septbr. 1803, s. in Amelang, neues Archiv, Bd. III S. 126.

nicht streitigen) Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht darauf, die Entmündigung auszusprechen. Da gerade hierüber in der Praxis neuerer Zeit Zweifel entstanden sind, so muß deshalb nähere Erörterung hier stattfinden. Man glaubt nämlich, weil die Gesetzgebungen die Bestimmungen über Wahnsinnigkeitserklärung, über die Erklärung als Verschwender und über Todeserklärung eines Verschollenen gewöhnlich im Vormundschaftsrechte aufgenommen haben, so sei dadurch ausgesprochen, daß jene Akte den Vormundschaftsbehörden zugewiesen sind und sie könnten als Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit behandelt werden, weil weder der Verschollene noch der Wahnsinnige eines Widerspruches fähig sei, es also an dem wesentlichen Erfordernisse eines Rechtsstreites, an zwei streitenden Parteien (an einem legitimus contradictor) fehle.

Beide Gründe rechtfertigen jene Ansicht bei weitem nicht. Die Gesetzbücher, namentlich auch die Civilgesetzbücher, suchen gewöhnlich in ihren Bestimmungen kurz zu sein und reihen deshalb das Verwandte an einander: daraus schließen zu wollen, daß damit auch über die Zuständigkeit der Behörden entschieden worden sei, rechtfertigt sich nicht und würde die Zumuthung an den Gesetzgeber enthalten, das Civilgesetzbuch nicht nach den Materien, von denen es handelt, sondern nach der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden zu ordnen und einzutheilen, welche das Gesetzbuch anwenden sollen. Es widerlegen jene Ansicht die Gesetzbücher selbst, welche die Stellung der Geisteskranken und Verschwender unter Kuratel und die Todeserklärung Verschollener im Vormundschaftsrechte anordnen und doch ausdrücklich vorschreiben, daß diese Verfügungen nicht dem vormundschaftlichen, sondern dem ordentlichen Gerichte zustehen, s. unten §. 29 fg. Es ist aber auch unrichtig, daß es bei Wahnsinnigkeits- und Todeserklärungen an zwei Parteien fehle. Man kann doch nicht den geringsten

Zweifel haben, daß der als wahnsinnig oder blödsinnig Angezeigte nicht immer so geistesschwach ist, daß er gar nicht vernommen und über den Antrag gehört werden kann; und daß er nicht widersprechen werde: man kann ihm ebensowenig als dem angeblichen Verschwender das rechtliche Gehör versagen. Und wenn sogar der Geisteskranke gar nicht vernommen werden kann, so wird doch Niemand behaupten, daß man ihm die Befugniß, über sich und sein Vermögen zu verfügen, entziehen könne, ohne daß ein Vertreter für ihn aufgestellt und gehört werde, welcher dem Antrage widersprechen und z. B. behaupten könnte, daß die Geisteskrankheit nur vorübergehender Natur sei, weil sie nur auf körperlicher Krankheit beruhe, oder daß der Abwesende Nachricht von sich gegeben habe u. s. w. Welcher Widerspruch wäre es, wenn der Staat für einen Abwesenden, dessen Aufenthalt man nicht kennt, einen Vermögenskurator aufstellen und auf einmal von Vormundschaftswegen im Wege der freiwilligen — nicht streitigen — Gerichtsbarkeit dieses Vermögen den Verwandten des Abwesenden aushändigen wollte, weil nunmehr der Tod des Abwesenden anzunehmen sei. Wenn man aber der Vormundschaft — der freiwilligen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit — das Recht und die Pflicht zugestehen will, über die Frage der Wahnsinnigkeits- oder Verschwendungs- oder Todeserklärung rechtliches Gehör zu gestatten und Entscheidung zu erlassen, sieht man denn nicht ein, daß man dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit des Richteramtes einräumt und den Organismus der Gerichte zerstört und verwirrt?!

§. 26.

Das, was man die freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit nennt, enthält keine Befugniß, Jemand ohne seine Zustimmung oder gar gegen seinen Willen ein Recht zu

entziehen, sondern besteht in einer Vorsorge des Staates für Befestigung und Erhaltung von Rechten der Staatsangehörigen. Die Behörde beurkundet und bestätigt Verträge und letztwillige Verordnungen; sie prüft, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, einzelne dieser Geschäfte vor der Bestätigung; sie regulirt Verlassenschaften bald auf Antrag der Betheiligten, bald weil es gesetzlich vorgeschrieben ist; sie sorgt für die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens Derer, welche hiezu außer Stande sind und hiefür keine gesetzlichen oder selbst gewählte Vertreter haben: aber in allen diesen Beziehungen verweist sie die Parteien an die Gerichte, wenn ein Streit entsteht und sie liefert kein unter ihrer Aufsicht stehendes Vermögen aus, so lange nicht feststeht, wer es zu empfangen berechtigt ist [1]).

§. 27.

Das Recht, die Entmündigung eines Geisteskranken oder Verschwenders auszusprechen, also diesem das Recht abzuerkennen, über das Seinige zu verfügen, kann eben so wie das Recht, einen Verschollenen für todt zu erklären und sein Vermögen Anderen zuzuerkennen, einzig und allein dem eigentlichen Richteramte zustehen, und wo geringfügige Sachen vom Einzelnrichter, wichtigere an Kollegialgerichte gewiesen sind, da gehören alle obenbenannte Gegenstände an die Kollegialgerichte, weil das Recht, über seine Person, oder über sein Vermögen, oder über beide zu verfügen, eben so wie das Recht auf Leben und Fortbestehen als Rechtssubjekt unschätzbarer Natur sind, und überdies das zur

1) Fr. 3 D. de jurisd. (2, 1), Glück, Pand. Bd. III S. 92 fg. Linde, Civ.-Proz. §. 65, 67. Bayer, ordtl. Civ.-Proz. §. 54, 55. Seuffert, Komment. z. bayer. Ger.-Ordn. Bd. I S. 266. Wetzel, Civilprozeß §. 43 S. 365.

Zeit geringe Vermögen in der Folge Zuwachs erhalten kann [1]).

§. 28.

Betrachten wir die Gesetzgebungen einzelner Länder, so findet sich unsere Ansicht, daß die Erkenntnisse auf Wahnsinnigkeits-, Blödsinnigkeits-, Verschwendungs- und Todeserklärungen nur vom eigentlichen Richteramte erlassen werden können, vollkommen bestätigt.

§. 29.

Das preußische Recht, obgleich es im Landrechte Thl. II Tit. 18 §. 12 u. 14, also im Vormundschaftsrechte bestimmt, daß Wahnsinnige und Verschwender unter Kuratel gesetzt werden sollen und obgleich es im Landr. a. a. O. §. 823 fg. verordnet, wann die Todeserklärung eines Verschollenen einzutreten habe, sagt doch in der Gerichtsordnung Th. I Tit. 38 §. 3, 8, 9 und Tit. 37 §. 3, daß das Verfahren und das Erkenntniß hierüber nicht dem vormundschaftlichen Gerichte, sondern dem ordentlichen Richter zustehe.

§. 30.

Auch das bayerische Gesetzbuch behandelt Wahnsinnigkeits-, Verschwendungs- und Todeserklärung im Vormundschaftsrechte [2]), ist aber ebenfalls weit entfernt, das Ver-

1) Fr. 6 D. de cur. fur. (27, 10); Lauterbach, coll. libr. 27 tit. 10 §. 22 verlangt sententiam judicis. — Es macht dem Juristen einen eigenthümlichen Eindruck, wenn er in öffentlichen Blättern liest, daß ein Einzelnrichter im Wege der nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit dem Einen Vernunft und Dispositionsfähigkeit, dem Andern sogar Leben und Vermögen aberkannt hat.

2) Bayer. Land. Thl. I Cap. 7 §. 37 u. 39.

fahren und das Erkenntniß hierüber als Gegenstand der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu betrachten.

Freiherr von Kreittmayr sagt in seinen Amerkungen zur bayerischen Gerichtsordnung Kap. 1, §. 17 lit. b, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit sich dadurch von der streitigen unterscheide, daß sie sich nur mit Dingen beschäftigt, welche sich wider Willen Niemand aufdringen lassen. Wenn nun die Stellung unter Vormundschaft (Entmündigung) und die Todeserklärung mit Ueberweisung des Vermögens an die Erben ohne Einwilligung des Imploraten geschehen soll, können sie auch nach bayerischem Rechte nicht im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfinden.

Freiherr von Schmid im Kommentar zum bayerischen Landrechte v. J. 1616 sagt Tit. V Art. 11 Nr. 6, es sei vor Aufstellung eines Vormundes nothwendig, zu untersuchen, ob Implorat Unsinniger oder Verschwender sei, — dann Tit. 13 Art. 9 Nr. 8, daß eine Verschwendungserklärung und Vormundsbestellung richterliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß — daß die öffentliche Bekanntmachung „rem judicatam, d. h., daß nicht appellirt worden,“ voraussetze.

Das bayerische Landrecht v. J. 1756 Thl. I Cap. 7 §. 37 Nr. 1 spricht zwar nur von der Obrigkeit im Allgemeinen, weil man damals in der Terminologie der Zweige der obrigkeitlichen Gewalt so genau nicht unterschied, allein schon jene Gesetzstelle bedingt Nr. 2 zum Vollzuge des Erkenntnisses auf Prodigalitätserklärung „rem judicatam“ und die Anmerkungen hiezu Nr. 1 erfordern zur Erklärung als Narren oder Verschwender „causae cognitio judicialis.“ Zur Todeserklärung wird nach den Anmerkungen zu Thl. I Cap. 7 §. 39 Nr. 6 eidliche Erkundigung erfordert. Nun tritt aber nach der bayer. Gerichtsordnung Cap. 14 §. 9 pr. u. Nr. 1 die Rechtskraft erst ein, wenn „ein ordentliches Erkenntniß oder

Verordnung cum plena causae cognitione erfolgt ist" und ebenso sagen die Anmerkungen zu Cap. 15 §. 5 lit. f, daß zwar das Aufdringen einer Vormundschaft zu den Extrajudizialgeboten gehört, wegen welcher Appellation ohne Bedingung einer Appellationsfrist (d. h. Extrajudizialbeschwerde) zuläßig ist, daß aber Rechtskraft — und diese bedingt obige Stelle des Landrechtes — erst dann eintreten kann, wenn „die Sache ad judicium contradictorium und zur ordentlichen Entscheidung gekommen" [1]).

Hie und da scheint eine Entschließung des kgl. bayer. Justizministeriums vom 9. Novbr. 1857 (Zeitschr. für Gesetzgebung, Bd. IV S. 468) unrichtig aufgefaßt und in dieser unrichtigen Auffassung auch auf Wahnsinnigkeits- und Verschwendungserklärungen angewendet worden zu sein. Jene Entschließung erklärt nämlich die Verschollenheitssachen nur so lange für Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, als nicht wegen Vorhandenseins kollidirender Prätendenten ein kontradiktorisches Verfahren eintritt. Nun darf man aber sich doch der Ansicht nicht hingeben, als ob das kgl. Justizministerium damit habe sagen wollen, daß, wenn die Verwandten eines längere Zeit Abwesenden bei dem Einzelnrichter einstimmig und ohne Widerspruch des Kurators den Antrag stellen, den Abwesenden für todt zu erklären, und sein Vermögen ihnen auszuhändigen, diesem Antrage im Wege der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprochen werden könne, weil kein kollidirender Prätendent vorhanden;

1) Ganz richtig sagt Edel, (Erläuterung des kgl. bayer. Ges. v. 1. Juli 1856 über Gerichtsverfassung, 2. Aufl. S. 55), daß in Bayern das prozessualische Verfahren, welches darauf gerichtet ist, einen Menschen als blödsinnig, wahnsinnig oder als Verschwender oder als verschollen zu erklären, niemals vor den Einzelnrichter gehören kann.

er ist ja vorhanden — beim Verschollenheitsprozesse so lange vorhanden, bis der Tod des Abwesenden wenigstens formell rechtlich gewiß ist, denn der Kurator hat das Vermögen des Abwesenden nur zu verwalten, nicht den Verwandten desselben zu überlassen und eben weil der Abwesende nicht gehört werden kann, und auch nicht ignorirt werden darf, muß ein Vertreter für ihn aufgestellt und über den Antrag gehört werden: man kann auch nicht annehmen, daß das kgl. Justizministerium die Natur der Sache und die vorbemerkten Aussprüche der bayerischen Gesetze und der Kommentare hiezu verkannt oder mißachtet habe und man kann dies um so weniger annehmen, als dasselbe Justizministerium am 8. Dezbr. 1844 (Blätter für Rechtsanwendung Bd. X S. 218) ganz richtig ausgesprochen hat, daß die Verschollenheitserklärungen den damaligen Patrimonialgerichten zweiter Klasse deshalb nicht zustehen, weil ihnen nur die freiwillige, nicht die streitige Gerichtsbarkeit zugestanden sei.

§. 31.

Das französische Recht behandelt ebenfalls Wahnsinnigkeits- und Todes-Erklärung im Vormundschaftsrechte [1]) und verweist dennoch die Entscheidung an die Gerichte [2]).

§. 32.

Im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche kommen die Bestimmungen über Wahnsinnigkeits-, Verschwendungs- und Todeserklärung im Vormundschaftsrechte vor, es wird aber gerichtliche Erklärung nach genauer Erforschung verlangt [3]); und daß damit richterlicher Ausspruch gemeint

1) Cod. civ. art. 489 seq. 492 seq.

2) Code de proc. civ. 890, 892.

3) Oesterr. bürg. GB., §. 271, 273. S. auch Hoppe, a. a. O. §. 7. Glück, Pand. Bd. XXXIII. S. 182.

ist, versteht man aus Zeiller Comm. Bd. I S. 548, 549; Stubenrauch, a. a. O. Bd. I S. 589 fg.

§. 33.

Uebrigens ist zum Entmündigungsverfahren gegen Wahnsinnige und Verschwender und zum Erkenntnisse dasjenige Gericht zuständig, welchem der zu Entmündigende rücksichtlich seiner Person unterworfen ist [1].

Zweite Abtheilung.

Natur des Entmündigungsverfahrens.

§. 34.

Während bei den Civilrechtsstreitigkeiten die gegenseitigen Ansprüche der Parteien in Frage und richterlich festzustellen sind, ist das Entmündigungsverfahren sowohl in objektiver als in subjektiver Beziehung ganz anderer Natur, eben darum aber auch das Verfahren anderen Grundsätzen unterworfen.

§. 35.

Es ist Niemand vorhanden, welcher die dem zu Entmündigenden zustehenden Rechte für sich anspricht, im Gegentheile ihm diese Rechte zu erhalten und die Person des Imploraten zu schützen, wird beabsichtigt: nur das Verfügungsrecht soll ihm entzogen werden. Derjenige, welcher den Antrag auf Entmündigung stellt, verfolgt nicht sein, sondern zum Theil des Anderen Interesse, und wenn er sogar als Verwandter mittelbar dabei interessirt ist, daß der Implorat

1) §. 3. Inst. de cur. (1, 23). Fr. 1, 2. D. de cur. fur. (27, 10). Preuß. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 38, §. 3. Bayer. Landr. Thl. I Cap. 7 §. 7. Oesterr. bürg. GB. §. 189, 273 Franz. Civ. GB. Art. 492.

nicht verarme, so haben doch dieses Interesse auch die anderen Verwandten und neben diesen die Armenkasse und der Staat.

§. 36.

Eben darum aber, weil hier neben dem theils mittelbaren theils unmittelbaren Interesse der Antragsteller auch das Interesse anderer Privatpersonen, selbst das des Imploraten und überdies das öffentliche Interesse in Frage ist, kann von der Verhandlungsmaxime des gemeinen Civilprozesses, von einem Verzichte oder Zugeständnisse des einen oder anderen Theiles im Hauptstreitpunkte die Rede nicht sein: der Richter muß von Amtswegen untersuchen und feststellen, ob die Entmündigung stattfinde, oder nicht.

§. 37.

Demungeachtet ist das Verfahren ein kontradiktorisches: es gibt hier kein Kontumazialverfahren; der Implorat muß, wenn es möglich, gehört, und für den Fall der Geistesschwäche muß ihm ein Beistand gegeben und auch dieser gehört werden [1]).

Dritte Abtheilung.

Antrag auf Entmündigung.

§. 38.

Der Richter soll stets eine Stellung haben, welche ihn

---

1) Fr. 1, 6. D. de cur. fur. (27, 10). Oesterr. bürg. GB. §. 273. Selbst wo die Obrigkeit von Amtswegen einschreitet (unten §. 43), ist causae cognitio judicialis erforderlich. Anmerkg. zum bayer. Landrecht Th. I Cap. 7, §. 37, Nr. 1. Münchner Oberapp.-Ger.-Erk. $719^{40}/_{41}$. Blätter für Rechtsanw. Bd. VIII S. 29.

unbetheiligt läßt und seine Unparteilichkeit nicht in Zweifel setzt. Er sollte also stets nur auf Antrag einschreiten, dann aber nicht maschinenmäßig so weit sich bewegen, als er von den Parteien veranlaßt wird, sondern von Amtswegen Alles zu erforschen suchen, was zur Begründung seines Richterspruches über den gestellten Antrag — für und gegen diesen — dienlich ist: nur über das wirkliche, nicht über ein blos formelles Faktum soll ein Richterspruch erlassen werden.

§. 39.

Wird der Richter aus Veranlassung seiner Amtsübung oder sonst gewahr, daß Jemand zu entmündigen sein dürfte[1]), so wäre es nicht nur eigenthümlich, wenn er bei sich selbst den Antrag auf Entmündigung stellen würde; es wäre noch eigenthümlicher, wenn er für den Fall, daß er noch nicht hinlängliche Gründe für den Antrag hätte, sich erkundigen wollte, ob wohl so viel Gründe vorhanden, daß er bei sich selbst den Antrag auf Entmündigung stellen — daß er das Entmündigungsverfahren einleiten könne. Es muß in einem wohlgeordneten Staate eine Behörde sein, welcher die Pflicht obliegt, gegen Geisteskranke und Verschwender die Entmündigungsanträge zu stellen (Staatsanwaltschaft). Dieser Behörde gibt in Fällen der obenerwähnten Art das Gericht von seiner Wahrnehmung Nachricht und überläßt ihr die weitere Forschung und die Stellung des Antrages. Vergl. jedoch unten §. 43.

§. 40.

Zur Stellung des Antrages sind alle Verwandte, auch die Kinder des Geisteskranken oder Verschwenders[2])

1) Z. B. eine Partei zeigt sich bei Gericht so schwach, daß es nicht zu genügen scheint, ihr von Richteramtswegen einen Beistand zu geben, s. oben §. 11.

2) §. 3. Inst. de cur. (1, 23). Const. 3. Cod. de cur. fur.

berechtigt, ferner der Ehegatte [1]), nach preuß. Rechte der Vertragserbe [2]), da sie nicht nur beinahe alle alimentations-pflichtig sind, sondern auch ihnen als Familiengliedern oder aus dem Erbvertrage daran gelegen ist, daß ihr Verwandter oder Ehegatte u. s. w. weder ihnen noch Anderen lästig, auch der Familie nicht zur Schande und er selbst nicht von Anderen beschädigt oder verspottet werde.

§. 41.

Zum Antrage auf Entmündigung ist ferner die Gemeinde berechtigt, in welcher Implorat wohnt, theils weil dieser ihr zur Alimentation heimfallen kann, theils weil sie, wenn von ihm Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sittlichkeit zu besorgen, hiegegen zu wirken berechtigt ist. Ja, einige Gesetze verstatten jedem Staatsangehörigen, solchen Antrag zu stellen [3]).

§. 42.

Wo eine Staatsbehörde aufgestellt ist, welche dergleichen Anträge zu stellen hat (Staatsanwaltschaft — in den preußischen Gesetzen fiskalische Bediente genannt), da hat diese Behörde vorzüglich die Pflicht, nach vorgängiger Erwägung, ob der Antrag begründet sein möge, diesen zu stellen [4]); sie kann hiezu auch von Betheiligten und Unbe-

(5, 70). Bayer. Landr. I, 7 §. 37 Nr. 1. Preuß. Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 38 §. 2. Französ. Civ. GB. Art. 490, 491.

1) Französ. Civ. GB. Art. 490. Stubenrauch a. a. O. Bd. III S. 439.

2) Preuß. LR. Th. I Tit. 12 §. 626.

3) Bayer. Landr. a. a. O. Vergl. österr. bürg. GB. §. 273. Preuß. Ger.-Ordn. I 38 §. 9. Bülow u. Hagemann, prakt. Erört. Bd. III S. 273.

4) Preuß. Ger.-Ordn. a. a. O. §. 2. Franz. Civ. Ges.-B. Art. 491. — In jenen Theilen von Bayern, wo das preuß. Recht gilt, soll

theiligten aufgefordert werden. Die übrigen zum Antrage Berechtigten sind durch die Einschreitung der Staatsbehörde am selbstständigen Auftreten nicht gehindert, doch dürfte es zweckmäßig sein, ihre Beweismittel der Staatsbehörde mitzutheilen und dieser die Verfolgung des Antrages zu überlassen.

§. 43.

Wenn in einem Staate keine Behörde besteht, welche bei dem Richter den Antrag auf Entmündigung zu stellen hat und wenn sonst Niemand solchen Antrag stellt, so muß, weil doch auch der Staat hiebei betheiligt ist, der Richter von Amtswegen einschreiten, untersuchen und erkennen [1]). Vergl. oben §. 39, dann §. 37 Note.

§. 44.

Der **Antrag** selbst muß enthalten: 1) Angabe der Thatsachen, aus welchen die Geisteskrankheit oder die Verschwendung zu erkennen, 2) Benennung der Beweismittel und so weit es möglich, Beilegung derselben [2]), 3) die Ausführung, daß nach diesen Thatsachen und den Gesetzen der Implorat so geisteskrank oder verschwenderisch sei, daß die Entmündigung desselben begründet erscheint, 4) die Bitte um Erkenntniß a) bei Geisteskranken, daß Implorat wegen

---

statt des fehlenden fiskalischen Bedienten der Armenpflegschaftsrath auftreten. Verordn. v. 24. Dezbr. 1833 über Armenwesen, §. 39 Nr. 7. **Döllinger**, Verordn.-Samml. Bd. XII S. 307, 336.

1) Bayer. Landr. a. a. O. Nr. 1. Preuß. Ger.-Ordn. a. a. O. §. 9. — In Oesterreich verlangt Anzeige **Stubenrauch**, a. a. O. S. 591.

2) Anmerkgn. z. Bayer. Landr. a. a. O. Nr. 1. Französ. Civ. GB. Art. 493. Code de proc. civ. art. 890. Preuß. Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 38 §. 4 u. 14.

Geisteskrankheit unfähig sei, über seine Person und sein Vermögen mit rechtlicher Wirkung zu verfügen, daß derselbe daher unter Vormundschaft zu stellen und diese Entmündigung öffentlich bekannt zu machen sei, b) bei Verschwendern, daß dem Imploraten wegen Verschwendung das Recht, über sein Vermögen zu verfügen oder Schulden zu machen, zu entziehen, dieses Vermögen unter die Verwaltung eines Vormundes zu stellen und diese Entmündigung öffentlich bekannt zu machen sei.

Vierte Abtheilung.

Richterliche Untersuchung.

§. 45.

Der Richter hat zu untersuchen, ob eine Entmündigung eintreten müsse (§. 36); er muß also den an ihn hierauf gestellten Antrag prüfen und, wenn er ohne Antrag handelt (§. 43), muß er von Amtswegen forschen, ob Gründe zur Entmündigung vorhanden[1]).

§. 46.

Findet der Richter den Antrag offenbar ungegründet und keine Veranlassung zu weiterer Forschung, so wird der Antrag abgewiesen.

§. 47.

Wenn aber der Richter den Antrag begründet oder Veranlassung zu weiterer Forschung findet, so leitet er die Untersuchung ein. Doch wird bei Verschwendern zuvor versucht, ob sie nicht durch Ermahnung zu bessern sind[2]).

1) Anmkg. zum Bayer. Landr. a. a. O. Stubenrauch, a. a. O. S. 589. Preuß. GO. a. a. O. §. 6 u. 9.

2) Bayer. Landr. Thl. I Tit. 7 §. 37 Nr. 2. Preuß. Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 38 §. 17, 18.

§. 48.

Ist Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Frage, so kann von dem Zeitpunkte an, wo dem Richter die Geistesfähigkeit des Imploraten zweifelhaft ist, diesem allein seine Vertretung nicht überlassen werden; es ist ihm vom Richter ein Beistand zu geben, welcher mit dem Imploraten, so weit dieser hiezu fähig, bei dessen gänzlicher Unfähigkeit aber allein den Antrag zu prüfen und so weit er ihn nicht begründet erachtet, demselben zu widersprechen und die desfallsigen Gründe und Beweismittel vorzubringen hat: der Beistand wird deshalb (durch Handgelübde an Eidesstatt) in Pflicht genommen [1]).

§. 49.

Bei der Entmündigung wegen Verschwendung bedarf es keines Beistandes für den Imploraten, es wäre denn, daß dieser zwar nicht so geisteskrank, daß er deshalb zu entmündigen wäre, aber doch eines Beistandes bedürfte (oben §. 11).

§. 50.

Die richterliche Untersuchung [2]) besteht hauptsächlich in Vernehmung von Zeugen, Vorlegung und Prüfung von Urkunden, Vernehmung des Imploraten, Vernehmung von Sachverständigen [3]) und bei Geisteskranken in Untersuchung deren Geisteszustandes.

---

1) Preuß. Ger.-Ordn. I 38, §. 5.

2) Fr. 6 D. de cur. fur. (27, 10). Gesterding, Ausbeute, Thl. I S. 53. Lauterbach, colleg. libr. 27 tit. 10 §. 24.

3) Wo nicht Gesetze binden, da ist es zweckmäßig, wenn der Richter die Sachverständigen ernennt: die Parteien sind gewöhnlich von der Ansicht befangen, der von ihnen gewählte Sachverständige solle in ihrem Sinne begutachten; sie wählen in diesem Sinne.

§. 51.

Wenn gleich die Entscheidung, ob Entmündigung stattfinde, wegen ihrer Wichtigkeit nicht einem Einzelnrichter überlassen werden, sondern von einem Kollegialgerichte ausgehen sollte (oben §. 27), so muß doch die Untersuchung einem einzelnen Kollegialmitgliede überlassen werden, weil ein Kollegium nicht so viele Zeit hat, um allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen und weil das Schlußverfahren vor dem Kollegium stattfinden muß, um hinreichende Gewähr zu bieten, daß alle erkennenden Richter von dem Faktum gehörig in Kenntniß gesetzt sind (s. unten §. 66). Insbesondere kann die Untersuchung des Geisteszustandes des Imploraten um deswillen nicht bis zur Verhandlung vor dem Kollegium verspart werden, weil die Geisteskranken zuweilen Perioden haben, in welchen keine Spur von Geisteskrankheit an ihnen zu entdecken; weil auch dieselben — wie man auch in Irrenhäusern beobachten kann — öfters, und namentlich wenn sie glauben, daß man ihren Zustand zu erkennen sucht, diesen zu verbergen wissen[1]) und weil dem erkennenden Gerichte eine vollständige Untersuchung vorgelegt werden muß.

§. 52.

Die Zeugen[2]) sind über das Benehmen des Imploraten — bei Verschwendern über deren Aufwand und über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit desselben — zu vernehmen. Insbesondere kommt es bei Geisteskranken auf die

1) Der Verfasser hat in seiner richteramtlichen Praxis Fälle gehabt, wo die Geisteskranken mehrmals besucht werden mußten, weil sie lange nicht auf ihren Wahn verfielen.

2) Ob sie nur unter Handgelübde an Eidesstatt oder eidlich zu vernehmen, hängt von Umständen und von der Prozeßgesetzgebung ab. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörtgn., Bd. III S. 274.

wahrscheinliche Ursache und die bisherige Dauer der Krankheit, auf die allenfalls gebrauchten Mittel, auf die allenfallsige Einwirkung von Familienverhältnissen, Unglücksfällen u. s. w. an.

§. 53.

Urkunden können Aufschluß geben bei Geisteskranken über Veranlassung der Krankheit z. B. unglückliche Liebe, verunglückte Spekulationen (Lottospiel), über gebrauchte ärztliche Hülfe; bei Verschwendern über verunglückte oder gewagte Geschäfte u. dgl.

§. 54.

Die Vernehmung[1]) des Geisteskranken ist weit schwieriger als die des Verschwenders. Zuweilen ist sie ganz unmöglich und muß unterbleiben, z. B. bei Rasenden und Blödsinnigen, wo dann diese Unmöglichkeit dargethan werden muß. Zuweilen wird sie erschwert durch Halsstarrigkeit des Imploraten, zuweilen wird sie erfolglos, weil der Implorat sich so vernünftig zu benehmen weiß, daß seine Krankheit, obgleich sie besteht, nicht zu erkennen ist. Der untersuchende Richter muß Menschenkenntniß mit Ruhe und Klugheit verbinden, darf sich durch vergebliche Versuche nicht abschrecken lassen und wird am sichersten zum Ziele kommen, wenn er, so weit es ohne Gefahr für Erhöhung der Krankheit geschehen kann, den wahnsinnigen Imploraten vorsichtig auf den Wahn hinleitet, der ihn beherrscht: bei Blödsinnigen ist die Schwierigkeit so groß nicht, weil sie wenig oder gar nicht sich äußern können und dies bald erkannt wird. In der Regel wird es nothwendig sein, die Vernehmung des

1) Die Vernehmung dessen, „welcher in quaestione ist", verlangen ausdrücklich die Anmerkgn. z. bayer. LR. a. a. O. Nr. 1.

Geisteskranken in Gegenwart der Sachverständigen vorzunehmen, vgl. unten §. 56.

§. 55.

Die Vernehmung der Verschwender[1]) hat deren Vermögen, bisherige Lebensweise, Aufwand und das Verhältniß des Aufwandes zum Vermögen zum Gegenstande und es ist dem Imploraten Veranlassung zur Erklärung zu geben, ob und wie er bei seiner Lebensweise sich vor Verarmung sicher glaube.

§. 56.

Die Sachverständigen über den Geisteszustand eines Menschen sind an sich betrachtet, Psychologen: allein abgesehen davon, daß Psychologie für sich allein nicht leicht die ausschließliche Thätigkeit eines Menschen beschäftigt, muß erwogen werden, daß bei gerichtlichen Untersuchungen über Entmündigung nicht blos der gegenwärtige Zustand eines Geisteskranken, sondern auch die Frage zu erörtern ist, ob körperliches Leiden der Grund des Uebels, dann ob und wann der Geisteskranke geheilt werden könne, indem nur vorübergehende Geisteskrankheit eine Entmündigung nicht begründet, s. unten §. 68. Die Sachverständigen müssen also Aerzte sein, welche nach Grundsätzen der Psychologie, der Medizin und der Psychiatrie den Kranken untersuchen und das Gutachten abgeben. Deshalb müssen sie auch zur gerichtlichen Vernehmung des Imploraten, womit die Untersuchung des Geisteszustandes desselben zu verbinden, zugezogen werden, und es wird gewöhnlich nothwendig werden, daß sie vor — vielleicht auch nach dieser Vernehmung den Imploraten beobachten, um ein gründliches Gutachten abgeben zu können.

---

1) Lauterbach, coll. libr. 27 tit. 10 §. 24.

§. 57.

Bei Verschwendern bedarf es nicht wohl eines ärztlichen Gutachtens, weil der Geisteszustand des Imploraten nicht in Frage ist. Doch kann ein solches Gutachten erforderlich werden, z. B. ob Bade- und andere Reisen, welche im Uebermaaß vorgekommen zu sein scheinen, durch Krankheitsverhältnisse geboten waren. Bei verunglückten Geschäftsspekulationen kann ein Gutachten von Geschäftsleuten darüber zu erholen sein, ob die Geschäfte in leichtsinniger, verschwenderischer Weise unternommen worden.

§. 58.

Die Gutachten der Sachverständigen müssen, wie alle Untersuchungshandlungen aktenmäßig beurkundet, können aber auch von den Sachverständigen schriftlich zu den Akten gegeben werden.

Fünfte Abtheilung.

Provisorische Verfügungen.

§. 59.

Während die Entscheidung der Frage, ob Entmündigung stattfinde, gründliche — aber freilich nicht weitläufige ohne Grund langdauernde — Untersuchung voraussetzt, ist nicht selten die Geisteskrankheit oder das Benehmen des Imploraten von der Art, daß wenn bis zur rechtskräftigen Entscheidung keine beschränkenden Verfügungen getroffen werden, der Zweck der Entmündigung gänzlich oder großentheils vereitelt ist. Der Geisteskranke kann seinem Leben, seiner Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährlich sein; er kann sein Eigenthum beschädigen, vernichten, wegwerfen; er

kann es in schädlicher oder unnützer Art veräußern [1]): der Verschwender kann in der Verschwendung fortfahren, sogar bis zur Verarmung. Die Polizei kann zwar durch vorübergehende Einschreitungen vieles verhindern, aber länger dauernde Beschränkung des Rechtes der persönlichen Freiheit oder des Rechtes der Vermögensdisposition liegt nicht in ihrer Zuständigkeit, vgl. oben §. 24.

Nun steht aber den Gerichten in allen Fällen, wo der Sieg des Rechtes vereitelt werden könnte, wenn bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache nicht eingeschritten werden wollte, die Befugniß zur Seite, durch ein Provisorium diese Vereitlung zu verhindern [2]). Dieses Recht während eines Entmündigungsverfahrens anzuwenden ist öfters nothwendig, es ist aber dabei zweierlei zu beobachten.

§. 60.

Vor Allem ist Bescheinigung erforderlich, daß eine Gefahr der obenerwähnten Art vorhanden und dann darf das Provisorium keine größere Beschränkung des Imploraten herbeiführen, als die Beseitigung jener Gefahr erfordert.

---

1) Dem Verfasser kam vor, daß eine Weibsperson in dem Wahne, es eheliche sie ein Fürst, alle ihre Kleider theils verschenkte, theils in die Straße, theils in's Wasser warf, weil diese Kleider ihrem neuen Stande nicht angemessen wären. Ein sehr gebildeter und vorher und nachher ganz verständiger Mann hatte in vorübergehender Geisteskrankheit den Wahn, er sei nicht hinreichend bekleidet und kaufte Tag für Tag neue Kleidung.

2) Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen Prozesses, Bd. IV Abh. 79. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens, §. 237. Linde, Civ. Proz. §. 334. Oesterr. allg. GO. §. 293. Preuß. GO. Thl. I Tit. 38 §. 8, 20 u. 21. 25. Seuffert, Komm. zur bayer. GO., Bd. II S. 38, 44. Glück, Pand. Bd. XXXIII S. 192. fg.

Stört der Geisteskranke die öffentliche oder Privatruhe nur in gewisser mit seinem Wahne in Verbindung stehender Beziehung, so wird eine Beschränkung in dieser Richtung genügen: stört er im Allgemeinen oder handelt er wider die Sittlichkeit zum öffentlichen Aergerniß, so kann sich seine Verwahrung rechtfertigen, wozu ein Krankenhaus wohl der schicklichste Ort sein wird [1]). Die Verwahrung in einem Irrenhause ist als Provisorium bedenklich, einestheils weil der Gedanke, in ein Irrenhaus gebracht zu sein, zuweilen die Krankheit steigert, anderntheils weil derjenige, welcher — wenn auch nur provisorisch — in einem Irrenhause war, in der öffentlichen Meinung leicht dasjenige Vertrauen verliert, welches für ihn in verschiedenen Verhältnissen so nothwendig ist [2]). Ist Gefahr vorhanden, daß der Geisteskranke oder der Verschwender sein Vermögen verringere, so können Verbote des Wirths- oder Weinhauses, Eintragung von Dispositionsbeschränkungen im Hypothekenbuche, Zahlungsverbote an die Schuldner, Beschlagnahme von Geldvorräthen, Juwelen u. s. w. die Gefahr beseitigen oder doch mindern.

Die Polizeibehörde, obgleich zu selbstständiger Verfügung solcher Art nicht befugt, kann doch auf Requisition des Gerichtes große Unterstützung leisten.

Sechste Abtheilung.

Unzulässigkeit freiwilliger Entmündigung.

§. 61.

Jeder Staatsangehörige, welcher fähig ist, über seine Person und sein Vermögen zu verfügen, hat das Recht zu

1) Gönner, a. a. O. §. 37 S. 358. Preuß. GO. a. a. O. §. 8. Französ. Civ. GB. Art. 497. Obengenannte k. preuß. Verordn. v. 9. Sept. 1803.

2) Als Beispiel wollen wir hier vorzüglich die Lehrer der Jugend, die Advokaten, Aerzte und Geistlichen nennen.

dieser Verfügung, bis ihm solches auf den Grund der Gesetze von der zuständigen Behörde entzogen oder beschränkt wird. Aus diesem Rechte aber folgt für ihn auch die Verbindlichkeit, die rechtlichen Folgen seiner Handlungen zu tragen, insbesondere seine Verträge zu erfüllen, seine Schulden zu bezahlen. Dieser Verbindlichkeit kann er sich nicht dadurch entziehen, daß er — sei es auch vor Gericht — sich freiwillig der Vormundschaft eines Anderen unterwirft, diesem die Verwaltung seines ganzen Vermögens überträgt und ohne dessen Einwilligung keine rechtsverbindliche Handlung zu unternehmen verspricht. Eine solche Uebereinkunft ist ein Vertrag, ein Privatgeschäft zwischen den den Vertrag schließenden Personen, wodurch zunächst nur zwischen diesen Personen Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt, Dritte aber nicht gebunden werden. Res inter alios acta tertio nec nocet, nec prodest. So weit dadurch dem Anderen Sorgfalt für Person und Vermögen übertragen werden, liegt ein Mandatsverhältniß vor, in Folge dessen der Mandatar für den Mandanten handeln, für ihn Rechte erwerben und auch innerhalb der Gränzen des Mandates ihn einem Dritten verbindlich machen kann: soweit aber der Mandant bei diesem Auftrag sich verbindlich macht, nicht selbst handeln zu wollen, hat ein Dritter keine Verbindlichkeit, diesem Vertrage sich zu fügen, im Gegentheil der Mandant kann das Mandat widerrufen, kann es sogar durch konkludente Handlung widerrufen, insbesondere das Versprechen, nicht selbst handeln zu wollen, dadurch widerufen, daß er wirklich selbst handelt [1]). Es ändert hieran

1) Const. 3. Cod. mandati (4, 35). Glück, Pand. Bd. XV S. 354. Sintenis, Civ. Recht, Bd. II S. 578. Arndts, Pand. §. 294. Münchener Oberapp.-Ger.-Erk. v. 31. März 1854. Blätter f. RA. Bd. XXI S. 477. Preuß. Landr. Thl. I Tit. 13 §. 159, 160. Oesterr. bürg. GB. §. 1020 vgl. mit

nichts, wenn das Gericht die freiwillige Begebung unter Vormundschaft öffentlich bekannt macht und in deren Folge das Publikum warnt, sich mit dem Mandanten in Verträge oder sonstige Geschäfte einzulassen: eine solche Bekanntmachung und Warnung enthält nichts als die Veröffentlichung eines Dritte nicht verbindenden Privatgeschäftes. Eine Bevormundung kann nicht auf Privatwillen, sondern nur auf Gesetz oder auf einen dem Gesetze gemäß erlassenen Richterspruch gegründet werden und die Gerichte, welche dann, wenn ihnen ein gesetzlicher Grund der Entmündigung — Geisteskrankheit oder Verschwendung — angegeben wird, genaue Prüfung vornehmen müssen, ob der Grund der Entmündigung in Wahrheit bestehe, damit nicht Jemand aus Leichtsinn oder Bequemlichkeit die Sorge für seine Person und sein Vermögen Anderen übertrage [1]), können eine freiwillige Entmündigung gar nicht zugeben [2]), noch weniger den freiwillig aufgestellten Vormund einer obervormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen oder sich mit solcher Aufsicht belästigen.

§. 62.

Was insbesondere die Geisteskranken betrifft, so ist denselben während ihrer Geisteskrankheit rechtlich unmöglich,

---

863. Stubenrauch, a. a. O. Bd. III S. 221 Nr. 2. Franz. Civ. GB. Art. 2003, 2004.

1) Fr. 6 D. de cur. fur. (27, 10). Puchta, Handb. des gerichtl. Verf. Bd. II §. 281. Seuffert, Archiv, Bd. VII Nr. 333. Anmkgn. z. bayer. Landr. a. a. O. Nr 1. V. Zeiller, a. a. O. S. 545.

2) Die preußische GO. Thl. I Tit. 38 §. 18 läßt zwar die Prodigalitätserklärung auch auf Zugeständniß von Thatsachen gründen, allein dennoch erfordert sie richterliches Dekret. Auch wird dort gestattet, die Prodigalitätserklärung durch gütlich zu verabredende Maaßregeln zu verhindern. Dies Alles ist aber verschieden von einer freiwilligen Begebung unter Vormundschaft.

eine sie verbindende Erklärung abzugeben, also auch rechtlich unmöglich, sich vertragsmäßig einer Kuratel zu unterwerfen. Geschieht aber eine solche Unterwerfung während eines lichten Zwischenraumes, so ist sie wieder nur eine Handlung des Privatwillens, keine Entmündigung durch die zuständige Staatsbehörde und so wie sie einen Dritten nicht verbindet, so kann sie auch während eines lichten Zwischenraumes widerrufen werden. Der nicht vom Staate bestellte Vormund kann nicht verlangen, daß der Staat ihn als Vormund anerkenne und ihn in einer Funktion schütze, welche kein öffentliches Amt, sondern ein widerruflicher Privatauftrag ist[1]).

Siebente Abtheilung.

Richterliches Erkenntniß.

§. 63.

Der Richterspruch auf Entmündigung streicht einen Staatsangehörigen aus der Reihe der selbstständigen Staatsbürger — wenigstens was die Verfügung über sein Vermögen betrifft und versagt allen übrigen Menschen, welche durch Verträge von dem Entmündigten Rechte erwerben wollen, den außerdem wider diesen zu erwartenden Rechtsschutz. Die Gesetzgebung muß daher dafür sorgen, daß dieser Richterspruch die möglichste Bürgschaft seiner Richtigkeit gewähre.

§. 64.

Daß ein solcher Richterspruch einem Einzelnrichter nicht anvertraut werden, sondern nur von einem Richterkollegium ausgehen sollte, ist bereits oben §. 27 gesagt.

---

1) Appell.-Ger.-Erk. v. Mittelfr. v. 7. Aug. 1859. 564 $^{58}/_{59}$.

§. 65.

Nach der bisher in Deutschland die Regel bildenden Weise des schriftlichen Vortrages aus den Akten ohne Beisein der Parteien ist keine Sicherheit gegeben, daß alle Richter den Stand der Sache genau kennen lernen. Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit auf allen Seiten vorausgesetzt, wird in die Akten nur niedergelegt, vom Advokaten was die Partei ihm gesagt und wie er es aufgefaßt hat — vom instruirenden Richter zum Protokoll, was er von Parteien und Zeugen gehört und wieder nur wie er es aufgefaßt hat: der Referent trägt dem Kollegium aus den Akten vor, was er nach seiner Auffassung darin gefunden und erheblich erachtet hat: wird ja ein Korreferent aufgestellt und vertraut dieser nicht zu viel dem Aktenauszuge des Referenten, so gibt er doch wieder die Sache nur so, wie er sie aufgefaßt hat: finden die Richter Lücken, Zweifel oder Widersprüche, so fehlen die Parteien, welche man sogleich befragen und von ihnen volle Aufklärung erhalten könnte, und leicht kann es geschehen, daß man um der Zeitersparniß willen die Sache nicht vertagt, über die Zweifel hinweggeht und das Urtheil trotz der Zweifel erläßt. Die Prozeßgesetzgebung ist mit sich selbst im Widerspruche, wenn sie den Zeugen vom Hörensagen den vollen Glauben versagt, aber die Richter auf nur mittelbare Wahrnehmung hin urtheilen läßt.

§. 66.

Mündliches Schlußverfahren vor dem erkennenden Richterkollegium ist auch in Prozessen wider Geisteskranke und Verschwender nothwendig [1]), zumal öfters die persönliche

1) Wo man freilich die Mündlichkeit des Civilprozesses noch nicht eingeführt hat, da kann solche auch in Prozessen der hier fraglichen Art ohne Gesetz nicht stattfinden.

Anschauung des Geisteskranken, so wie das Benehmen desselben wie jenes des Verschwenders von entscheidenden Einfluß sein kann. Es mag freilich hie und da vorkommen, daß der Geisteskranke gar nicht zu Gericht gebracht werden kann oder dort sich so vernünftig benimmt, daß sein Zustand nicht erkannt werden kann (vgl. oben §. 54). In solchen Ausnahmefällen können die Richter meist auf den Grund der übrigen Beweismittel erkennen; es kann sich rechtfertigen, daß das ganze Gericht mit den Sachverständigen, mit Antragsteller, Beistand und Zeugen sich an den Aufenthaltsort des Geisteskranken (z. B. in das Krankenhaus) begibt und dort die Verhandlung vornimmt[1]); es kann auch Vertagung der Verhandlung zweckmäßig sein.

Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens aber wäre höchst ungeeignet.

§. 67.

Zu der mündlichen Verhandlung müssen nicht alle Zeugen, sondern nur jene, deren Aussagen von dem wesentlichsten Einfluß ist, wohl aber der Implorant, der Implorat und dessen Beistand, dann die Sachverständigen geladen werden. Nachdem der Stand der Sache vorgetragen ist, werden Implorant und Implorat nebst des letzteren Beistand gehört, insbesondere wird eine Vernehmung des Geisteskranken nothwendig sein, die Sachverständigen werden, soweit es erforderlich, nochmals vernommen und Schlußsätze der Parteien, auch wenn ein Staatsanwalt gegenwärtig, welcher nicht schon als Antragsteller gehört ist, ein Gutachten desselben werden zugelassen.

---

1) Daß in andern Fällen dieses zuläßig und nützlich ist, hierüber s. Bombard, die Civilrechtspflege in der bayerischen Pfalz. München, 1861 S. 39, 40.

§. 68.

Die richterliche Prüfung erstreckt sich auf die ganze Verhandlung und auf alle Beweismittel ohne Unterschied und ohne unbedingte Bevorzugung eines derselben [1]); insbesondere kann das Gutachten der Sachverständigen die Richter nicht unbedingt binden, denn wenn gleich jenen schon wegen ihrer speziellen Kenntniß, welche ihr Gutachten erfordert, besondere Rücksicht zu gewähren ist, so können doch auch Sachverständige irren und wenn den Richtern durch die Verhandlung und durch die übrigen Beweismittel — welche doch nicht vergeblich und zwecklos vorgeführt sein können — ein Zweifel an der Richtigkeit jener Gutachten beigebracht ist, so kann ihnen doch nicht zugemuthet werden, einen Richterspruch gegen ihre Ueberzeugung zu erlassen und sich zur willenlosen Maschine der Sachverständigen herabzuwürdigen [2]).

Eine eigenthümliche nicht zu empfehlende Bestimmung hat die preußische Ger.-Ordn. Thl. I Tit. 38 §. 7. Wenn nämlich der Kurator und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen können, soll das einstimmige Gutachten der letzteren den Ausschlag geben und wenn die beiden Sachverständigen mit einander nicht einig sind, so soll der Richter von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit dessen Zuziehung die Untersuchung wiederholen lassen, oder von den beiden Sachverständigen schriftliche mit Gründen versehene Gutachten

1) Zeiller, a. a. O. S. 545. Stubenrauch, a. a. O. S. 590. Anmkgn. z. bayer. Ger.-Ordn. a. a. O. Nr. 1 verlangen causae cognitio judicialis. Vergl. auch Seufferts Archiv, Bd. VII Nr. 333.

2) Bayer. Ger.-Ordn. Kap. 12 §. 3 Nr. 2. Zeiller, a. a. O. Neumann, Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung S. 95. Arnold, im Archiv des Krim. Rechts, Jahrg. 1855. S. 497.

einfordern und dieselben mit den Akten dem Medizinalkollegium der Provinz vorlegen und von diesem ein Obergutachten sich erbitten.

§. 69.

Findet das Gericht die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht begründet, so spricht es aus,

daß der Antrag auf Entmündigung des Imploraten als nicht begründet abgewiesen werde.

Findet es, daß der Antrag auf Vormundschaftsbestellung wegen Verschwendung unbegründet ist, so erkennet es,

daß der Antrag, dem Imploraten die Verwaltung seines Vermögens zu entziehen und dieses unter Vormundschaft zu stellen, als unbegründet abgewiesen werde.

Findet es den Antrag begründet, so wird dem Antrage entsprechend erkannt, s. ob. §. 44.

Das Erkenntniß wird in der beim Gerichte üblichen Form ausgefertigt und mit Entscheidungsgründen versehen.

§. 70.

Die Verkündung des Erkenntnisses[1]) geschieht a) an den Antragsteller, b) an den Imploraten — an Geisteskranke nur insoferne als sie fähig sind, solches zu verstehen und nicht aus diesem Akt eine Verschlimmerung ihres Zustandes zu besorgen ist, c) an den Beistand des Imploraten, d) an den Staatsanwalt, insoferne ein solcher aufgetreten ist und die Verkündung nicht schon an ihn als Antragsteller statt fand.

Die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles kann erst nach eingetretener Rechtskraft geschehen, s. unten §. 92, 94, 99.

---

1) Bayer. Ger.=Ordn. Kap. 14 §. 8. Preuß. Ger.=Ordn. Thl. I Tit. 13 §. 44. Vergl. Französ. Civ. GB. Art. 501.

Achte Abtheilung.

Rechtsmittel.

§. 71.

Wie in allen Rechtssachen von Bedeutung, so müssen auch im Entmündigungsverfahren die in anderen Rechtssachen zulässigen Rechtsmittel um so mehr statt finden, als es sich hier nebst den Rechten über Vermögen auch über das Recht der freien Disposition handelt [1]).

In jedem einzelnen Lande muß man sich hiebei nach den bestehenden Prozeßgesetzen richten und es werden deshalb hier nur einige Punkte berührt, welche die Besonderheit des Gegenstandes betreffen.

§. 72.

Jeder, welcher zu dem Antrag auf Entmündigung eines Anderen berechtigt ist (oben §. 40—42), muß auch zu den Rechtsmitteln berechtigt sein, namentlich in der höheren Instanz obgleich er in der vorigen gar nicht aufgetreten, denn wenn man ihm die höhere Instanz versagt, so bleibt ihm doch das Recht, in erster Instanz selbständig aufzutreten und man erhält dann einen zweiten Prozeß statt einer Fortsetzung des ersten [2]). Die preußische Gerichtsordnung gestattet zwar gegen das Urtheil wider Verschwender beiden Theilen die Appellation [3]), gegen das Urtheil auf Wahnsinnig-

---

1) Anmkgn. z. bayer. GO. a. a. O. Nr. 2. Zeiller, a. a. O. S. 549. Französ. Civ. GB. Art. 500. Cod. de proced. civ. art. 894. Preuß. GO. a. a. O. §. 8 u. 24.

2) Fr. 4 §. 2 D. de appell. et relat. (49, 1). Fr. 1 pr. D. de app. recip. (49, 5). Bayer. GO. Kap. 15 §. 2.

3) Thl. I Tit. 38 §. 24.

keits= oder Blödsinnigkeitserklärung aber versagt sie den Verwandten jedes Rechtsmittel [1]). Es liegt darin eine Härte gegen die Verwandten, denen es doch nicht gleichgültig sein kann, wenn ihr Verwandter nach ihrer Ansicht ohne hinreichenden Grund für geisteskrank erklärt wird: daß aber gegen ein den Entmündigungsantrag abweisendes Erkenntniß den Verwandten auch nach preußischem Rechte Rechtsmittel zustehen, kann um so weniger bezweifelt werden, als sie ein Interesse dabei haben, daß ihr Verwandter nicht verarme und durch sein Betragen ihnen nicht zur Last falle.

Derjenige, wider welchen auf Entmündigung erkannt ist, kann im Falle der Verschwendung selbst [2]), im Falle der Geisteskrankheit aber nur durch oder mit dem Kurator [3]) ein Rechtsmittel ergreifen.

§. 73.

Suspensivkraft kann der Berufung nur insoferne nicht zukommen, als nicht ein Provisorium begründet oder gar bereits verfügt ist, welches ohne besonderen Grund bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht aufgehoben werden darf [4]). S. oben §, 59, 60.

§. 74.

Wo das Verfahren vor den Richtern erster Instanz ein mündliches ist (oben §. 65, 66), da sollte auch in der höheren Instanz mündliches Verfahren statt haben. Wie nun

---

1) Thl. I Tit. 38 §. 8.

2) Preuß. GO. a. a. O. §. 24.

3) Ebendas. §. 8.

4) Nach preuß. GO. a. a. O. §. 8 u. 25 gilt in Wahnsinnigkeits= und Prodigalitätsprozessen das erste Erkenntniß als Interimistikum.

aber in Strafsachen die zweite Instanz gerade deshalb als ungeeignet angefochten wird, weil das in erster Instanz Vorgekommene in der höheren Instanz nicht vollständig reproduzirt werden kann, so kann man auch in Prozessen wider Geisteskranke und Verschwender dieselben Bedenken haben. So lange indessen die Gesetzgebung das Problem nicht gelöst hat, ein Verfahren und eine Besetzung der Gerichte in so vollkommenem Grade herzustellen, daß alle nothwendigen Garantieen einer möglichst sicheren Rechtspflege gegeben sind, so lange muß man auch bei mündlichem Verfahren eine höhere Instanz gestatten. Will man aber durch Erleichterung der Erneuerung des Prozesses nachhelfen, so hüte man sich, daß man nicht von der Scylla in die Charybdis verfällt.

Vierter Abschnitt.

Wirkung der Entmündigung.

§. 75.

Die Wirkung rechtskräftiger Entmündigung ist bei Geisteskranken höchst verschieden von jener bei Verschwendern, indem jenen alle Fähigkeit, über ihre Person und über ihr Vermögen rechtswirksam zu verfügen, den Verschwendern aber nur die Fähigkeit entzogen wird, ihr Vermögen zu veräußern oder zu verringern.

A.

Wirkung der Entmündigung der Geisteskranken.

§. 76.

Die richterliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit macht den Entmündigten nicht rechtsunfähig, sondern nur handlungsunfähig[1]), d. h. er wird nur den Unmündi-

1) Savigny, a. a. O. S. 84.

gen gleichgeachtet [1]) und kann keine freie mit rechtlicher Wirkung verbundene Handlung vornehmen.

§. 77.

Dem entmündigten Geisteskranken bleiben seine bisherigen Rechte, sein Stand, seine Würde, sein Amt, sein Vermögen und das Recht auf den Erwerb neuen ihm anfallenden Vermögens [2]); es bleiben ihm die Rechte aus dem Familienverhältnisse, namentlich aus der Ehe und aus der väterlichen Gewalt [3]). Nur das Recht auf Ausübung dieser Befugnisse ruht während der Dauer der Entmündigung. Der Entmündigte darf sein Amt nicht ausüben [4]), seine Würde nicht äußerlich geltend machen; das eheherrliche Mundium hat keine Wirkung [5]); an die Stelle der väterlichen Gewalt tritt gegen seine minderjährigen Kinder die vormundschaftliche Obsorge; er ist unfähig zu einer

---

1) Das preuß. Landr. setzt Rasende und Wahnsinnige den Kindern — Blödsinnige den Unmündigen gleich Thl. I Tit. 1 §. 29. Vgl. oben §. 8.

2) Fr. 20 D. de statu hom. (1, 5). Fr. 1 §. 12 D. de obl. et act. (44, 7). Savigny, a. a. O.

3) Fr. 8 D. de his, qui sui vel al. jur. (1, 6).

4) Ein widerrufliches Amt kann widerrufen werden, schon weil es widerruflich ist.

5) Savigny, a. a. O. Oesterr. bürg. GB. §. 176. — Die Frage über das Recht der ehelichen Pflicht ist unabhängig von der Entmündigung uud gehört in's Eherecht. Nach fr. 8 D. de his, qui sui vel al. j. stehen Kinder, welche im Wahnsinn gezeugt sind, dennoch unter väterlicher Gewalt. Dies kann jedoch, wenn der Vater entmündigt ist, nur von der ruhenden väterlichen Gewalt verstanden werden. Vgl. Savigny, a. a. O. S 34 Note e.

rechtsgültigen Willenserklärung [1]), insbesondere zu Schließung eines Vertrages [2]), zu Errichtung einer letztwilligen Verfügung [3]), zur Ergreifung eines Besitzes [4]) und zur Antretung einer Erbschaft [5]), er ist ferner unfähig, Testamentszeuge zu sein [6]), auch unfähig, eine gültige Ehe zu schließen [7]).

§. 78.

Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte wird nicht nur bezüglich seines Vermögens, sondern auch in Hinsicht auf seine Person der Aufsicht, Sorgfalt und Verwaltung eines

1) Fr. 40 D. de reg. jur. (50, 17). Fr. 9 D. de cur. fur. (27, 10) §. 8. J. de inut. stip. (3, 19). Const. 2 Cod. de contr. emt. (4, 38). Preuß. Landr. Thl. I Tit. 4 §. 23—27.

2) Fr. 5 D. de reg. jur. (50, 17). Fr. 1 §. 12 D. de obl. et act. (44, 7). Bayer. Landr. Thl. IV Kap. 1 §. 12. Oesterr. bürg. GB. §. 865. Preuß. LR. Thl. I Tit. 5 §. 9, 10 vgl. mit Tit. 4 §. 23—27. Französ. Civ. GB. Art. 502.

3) §. 1. J. quib. non est permiss. fac. test. (2, 12). Fr. 87 fr. 20 §. 4 D. qui test. fac. poss. (28, 1). Oesterr. bürg. GB. §. 566. Preuß. LR. Thl. I Tit. 12 §. 21, 22. Bayer. LR. Thl. III Kap. 2 §. 7 u. Kap. 3 §. 3 Nr. 2. Französ. Civ. GB. §. 502.

4) Fr. 1 §. 3, 20, 22 D. de acq. vel am. poss. (41, 2). Oesterr. bürg. GB. §. 310. Preuß. LR. Thl. I Tit. 7 §. 44.

5) Const. 7 §. 3 Cod. de cur. fur. (5, 70). Bayer. LR. Thl. III Kap. 1 §. 5 Nr. 1 u. 3. Preuß. LR. Thl. I Tit. 9 §. 389, 390.

6) §. 6 Inst. de test. ord. (2, 10). Bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §. 8 Nr. 1. Stubenrauch, a. a. O. Bd. II S. 355.

7) Dies folgt schon daraus, daß zur Eheschließnng Einwilligung erforderlich ist. S. auch noch bayer. LR. Thl. I Kap. 6 §. 3 Nr. 1, 2. Preuß. LR. Thl. II Tit. 1 §. 38, 39. Oesterr. bürg. GB. §. 48. Französ. Civ. GB. Art. 146

Vormundes unterworfen [1]), dem er Ehrerbietung, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig ist [2]), gegen den er aber auch Beschwerde bei der Vormundschaftsbehörde führen kann, wenn er glaubt, daß derselbe seine Befugnisse überschreite oder seine Pflicht vernachlässige [3]).

§. 79.

Während der Geisteskranke vor der gerichtlichen Entmündigung in lichten Zwischenräumen dispositionsfähig ist (oben §. 10), wäre es ein Widerspruch, wenn einerseits das Gericht rechtskräftig ausspräche und öffentlich bekannt machte, daß ein Mensch wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt ist und nicht über das Seinige verfügen kann, andererseits aber demungeachtet während dieser Entmündigung ihm rechtsgültige Verfügungen gestattet wären, sobald bewiesen werden kann, daß er diese Verfügungen während eines lichten Zwischenraumes vorgenommen habe. Nicht nur würde dadurch, wie oben §. 10 schon geschildert, Zweifel und schwieriges Beweisverfahren veranlaßt, auch der Mißbrauch scheinbarer Genesung begünstigt, sondern es wäre auch inkonsequent, die Aufhebung der Entmündigung wegen Genesung des Geisteskranken von einer genauen Prüfung dieser Genesung abhängig zu machen (un-

---

1) Fr. 1 pr. fr. 7 D. de cur. fur. (27, 10). Bayer. LR. Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 1 u. 3. Preuß. LR. Thl. I Tit. 1 §. 29 u. Thl. II Tit. 18 §. 341 fg. Oesterr. bürg. GB. §. 21, 176.

2) Preuß. LR. Thl. II Tit. 18 §. 241. Bayer. LR. Thl. I Kap. 7 §. 11 Nr. 7. Oesterr. bürg. GB. §. 217.

3) Preuß. LR. a. a. O. §. 242, 243. Oesterr. bürg. GB. §. 217. — Ist der Geisteskranke unfähig, sich zu beschweren, so muß jedem Verwandten desselben, ja jedem Dritten Gehör verstattet werden, wenn er Verfehlungen des Vormundes anzeigt.

ten §. 107) und dennoch zu gestatten, daß der Entmündigte vor dieser Aufhebung bei einzelnen Handlungen ohne Mitwirkung, ja ohne Vorwissen des Gerichtes, der Vormundschaftsbehörde und des Vormundes als nicht entmündigt gelten könnte.

§. 80.

Höchst zweckmäßig verordnet daher das preußische Landrecht [1]), daß wenn Geisteskranke unter Vormundschaft gesetzt sind, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, daß sie ihre Willenserklärung in einem lichten Zwischenraume gemacht, keine Rücksicht genommen werden soll.

Auch nach österreichischem Rechte ist anzunehmen, daß ein Entmündigter während lichten Zwischenraumes keine Verträge schließen kann [2]), wogegen demjenigen, der den Verstand verloren hatte, die Errichtung letztwilliger Verfügung gestattet wird, wenn er wieder zur völligen Besonnenheit gelangt ist und dieses durch Kunstverständige, oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschen, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt wird [3]).

Die französische Gesetzgebung erklärt die Interdizirten unbedingt für unfähig, Verträge zu schließen [4]), fordert

---

1) Thl. I Tit. 4 §. 25.

2) Stubenrauch, a. a. O. Bd. I S. 129.

3) Oesterr. bürg. GB. §. 567. — Wenn man bei letztwilligen Verordnungen, welche nicht wie Verträge der Vormund schließen kann, eine Ausnahme obiger Art machen will, so dürfte es zweckmäßiger sein, unmittelbar vor Errichtung der letztwilligen Verfügung den Geisteszustand des Menschen durch eine Gerichtskommission und Sachverständige untersuchen zu lassen.

4) Französ. Civ. GB. Art. 1124.

zu Errichtung eines Testamentes gesunden Verstand [1]) und läßt die Handlungen einer Person nach deren Tod aus dem Grunde, daß dieselbe wahnsinnig gewesen, auch dann anfechten, wenn vor deren Tod die Interdiktion schon erkannt oder nachgesucht war [2]): eine Gültigkeit der während der Interdiktion vorgenommenen Handlung aus dem Grunde, weil diese während eines lichten Zwischenraumes vorgenommen worden, spricht das französische Recht nicht aus.

§. 81.

Das römische Recht verordnete früher, fr. 1 pr. D. de cur. fur. (27, 10), daß die Kuratel über einen Wahnsinnigen oder Verschwender so lange dauern soll als der Wahnsinn oder die Verschwendung, daß aber mit Eintritt der Genesung oder Besserung die Kuratel von selbst aufhöre — quamdiu vel furiosus sanitatem, vel ille (prodigus) sanos mores receperit; quod si evenerit, ipso iure desinunt esse in potestate curatorum. Die Erfahrung mag die nachtheiligen Folgen dieser Bestimmung (vgl. oben §. 79) gezeigt haben, denn Kaiser Justinian sagt in Const. 6 Cod. de cur. fur. (5, 70), daß da es ungewiß und nicht leicht bestimmt zu erkennen sei, ob der lichte Zwischenraum länger dauern werde und da es ein Spiel wäre, wenn die Kuratel bald aufhöre, bald wieder eintrete, das Amt des Kurators während des lichten Zwischenraumes suspendirt [3]) und der geistig Genesene zu rechtsgültigen Verfügun-

1) Ebendas. Art. 901.

2) Ebendas. Art. 504.

3) Ist es wohl nicht dasselbe Spiel, wenn das Amt des Kurators bald suspendirt ist, bald nicht, als wenn die Kuratel bald aufhört, bald wieder eintritt.

gen befugt sein soll, mit dem Wiedereintritt der Geisteskrankheit aber das Amt des Kurators wieder aufzuleben habe.

Diese Bestimmung ist auch in das bayerische Landrecht [1]) aufgenommen; der Entmündigte kann während des lichten Zwischenraumes ohne Kurator handeln, die Kuratel ruht während jenes Zeitraumes „revivisʒirt aber allezeit wiederum ipso facto ohne weiteren Befehl, sobald der Curandus in seine vorige Raserei verfällt."

Wo solche Bestimmungen Gesetz sind, müssen sie freilich anerkannt werden, aber die Verbesserung des Gesetzes ist dringend nothwendig. Während der Geisteskranke nur nach vorsichtiger Prüfung seines Geisteszustandes unter Kuratel gestellt werden kann, wird diese Kuratel ohne alle obrigkeitliche oder ärztliche Prüfung wirkungslos, wenn ein lichter Zwischenraum eintritt und tritt wieder ohne alle obrigkeitliche und ärztliche Prüfung des Geisteszustandes in Wirkung, sobald der lichte Zwischenraum ein Ende hat. Nicht nur das vormundschaftliche Gericht, sondern auch der Vormund kennt in den meisten Fällen den Anfang und die Dauer des lichten Zwischenraumes nicht: alles hängt von einem Beweisverfahren ab und während ohne Entmündigung in Civilprozessen über Handlungen solcher Personen der eine Theil den Beweis der Geisteskrankheit, der andere Theil den Beweis des lichten Zwischenraumes liefern muß, hat nach der Entmündigung da, wo römisches und bayerisches Recht gelten, der eine Theil den Beweis des lichten Zwischenraumes zu liefern, wogegen dem anderen Theil der Gegenbeweis zusteht. Die Entmündigung verliert hierdurch ihre Hauptwirkung und nur die Beweislast ist geändert.

§. 82.

Hieraus erhellet, daß da, wo römisches und bayeri-

1) Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 3.

sches Recht anzuwenden, es nicht nothwendig ist, die richterliche Entmündigung eines Geisteskranken öffentlich bekannt zu machen. Wer sich in einen Vertrag mit einem Menschen einläßt, welcher zur Zeit des Vertrages vernünftig (also der Entmündigte in lichtem Zwischenraume) ist, der kann mit demselben den Vertrag gültig schließen trotz der Entmündigung: Wer aber mit einem zur Zeit der Vertragsabschließung geisteskranken Menschen kontrahirt [1]), der kann aus diesem Vertrage kein Recht gegen den Geisteskranken ableiten, es mag dieser entmündigt sein oder nicht.

Wo dagegen der rechtskräftig Entmündigte auch in lichten Zwischenräumen unfähig ist, sich durch Vertrag zu verpflichten. (z. B. nach preußischem und französischem Rechte), da ist die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftig ausgesprochenen Entmündigung nothwendig, damit das Publikum gegen Täuschung und Nachtheil, welche aus dem Vertrage mit einem augenblicklich geistesgesunden Entmündigten entstehen können, gewarnt werde [2]). Vgl. unten §. 92, 95, 99.

§. 83.

Auf die Entscheidung der Frage, ob aus dem Vermögen des Geisteskranken oder von dem Vormund und Aufseher desselben Ersatz zu leisten sei, wenn der Entmündigte durch eine unerlaubte Handlung Schaden gethan hat, ist die Entmündigung von keinem Einfluß: immer ist es ein

---

1) Wer von der Entmündigung Kenntniß hat, kann (wenn der Entmündigte nicht in lichtem Zwischenraume handelte) aus einem Vertrage mit diesem kein Recht erwerben. Fr. 26 D. de contrah. emt. (18, 1). Vgl. Blätter f. RA. Bd. XX S. 400.

2) Nach österr. u. französ. Recht muß die öffentliche Bekanntmachung geschehen. Stubenrauch, a. a. O. Bd. I S. 590. Französ. Civ. GB. Art. 501.

Geisteskranker, er mag entmündigt sein oder nicht und es entscheidet oft der Grad seiner Geisteskrankheit [1]).

B.

Wirkung der Entmündigung der Verschwender.

§. 84.

Die Entmündigung wegen Verschwendung benimmt dem Entmündigten nicht die Freiheit der Handlungen über seine Person. Er kann ohne Zustimmung des Vormundes Verträge schließen, welche nur seine Person, nicht sein Vermögen betreffen [2]): er kann daher, vorausgesetzt seine sonstige Mündigkeit, ohne Einwilligung seines Vormundes sich verehelichen [3]), aber ohne diese Einwilligung kann er keinen Vertrag über den ehelichen Güterstand und darüber schließen, was er in die Ehe zu bringen habe.

Mittelbar wird der entmündigte Verschwender dennoch auch in Beziehung auf seine Person dadurch beschränkt, daß er den Aufwand für sich nach dem bemessen muß, was die Vormundschaft ihm hiezu aussetzt. Vgl. unten §. 100.

Das preußische Recht läßt den Verschwender ohne Ein=

---

1) Fr. 14 D. de offic. praes. (1, 18). fr. 5 §. 2 D. ad leg. Aquil. (9, 2). Bayer. Landr. Thl. IV Kap. 16 §. 6 Nr. 8. Oesterr. bürg. GB §. 1308—1310. Preuß. LR. Thl. I Tit. 6 §. 41, 42, 57 u. Thl. II Tit. 18 §. 99.

2) Glück, Pand. Bd. XXXIII S. 251 u. Bd. IV S. 58. Höpfner, Komm. §. 737.

3) Lauterbach, coll. libr. 23 tit. 2 §. 46. Seuffert, Archiv, Bd. XIII Nr. 101. Bayer. Landr. Thl. I Kap. 6 §. 3 und Anmkgn. hiezu Nr. 1, 2. Nach Oesterr. bürg. GB. §. 49, 270, 273 nimmt man an, daß der Verschwender ohne Kuratelkonsens sich nicht verehelichen könne. Zeiller, a. a. O. Bd. I S. 184. Stubenrauch, a. a. O. Bd. I S. 204.

willigung des Vormundes nicht verehelichen [1]) und läßt ihn, obgleich er großjährig, vom Vormund beständig beaufsichtigen, auch zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten und trägt dem Vormund auf, den Verschwender von seinen Fehlern möglichst zu bessern [2]).

§. 85.

Der Zweck der Entmündigung des Verschwenders ist, diesen an der weiteren Verminderung seines Vermögens zu hindern. Der Verschwender ist daher nicht gehindert, Vermögen zu erwerben, auch (nach römischem Recht) Erbschaften anzutreten [3]). Das bayerische Landrecht fordert indeß zur Erbschaftsantretung eine Person, welche sich gegen Andere verbindlich machen kann [4]): dadurch ist der Verschwender ausgeschlossen und es muß der Vormund für ihn antreten. Das österreichische Recht läßt nur den zur Erbschaftsantretung, welcher seine Rechte selbst verwalten kann [5]): hiedurch ist der Verschwender an den Kuratelkonsens gebunden. Das preußische Recht sagt, daß nur derjenige sich über die Annahme oder Entsagung einer Erbschaft gültig erklären kann, welcher die freie Verwaltung seines Vermögens hat [6]): diese steht aber einem Verschwender nicht zu. Das französische Recht bindet alle Interdizirte, also auch die Verschwender, an den Konsens des Kurators [7]).

---

1) Preuß. LR. Thl. II Tit. 1 §. 55.

2) Preuß. LR. Thl. II Tit. 18 §. 349, 350.

3) Fr. 6 D. de verb. obl. (45, 1). Fr. 5 §. 1 D. de acquir. vel omitt. hered. (29, 2). Sintenis, Civ. Recht, §. 155, Bd. III S. 304.

4) Thl. III Kap. 1 §. 5 Nr. 1.

5) Oesterr. bürg. GB. §. 805 vgl. mit §. 233, 270, 273.

6) Preuß. LR. Thl. I Tit. 9 §. 389.

7) Französ. Civ. GB. Art. 776, 513 fg.

Offenbar sind in dieser Hinsicht die bayerischen, österreichischen; preußischen und französischen Gesetze zweckmäßiger als das römische Recht, denn mit der Erbschaftsantretung ist, wenn sie unbedingt geschehen, oder wenn die Bedingungen der Rechtswohlthat des Inventars versäumt werden, die Verbindlichkeit verbunden, die Schulden des Nachlasses auch über dessen Kräfte zu bezahlen.

§. 86.

Der entmündigte Verschwender ist unfähig, Vermögen zu veräußern oder Verträge zu schließen, durch welche er Verbindlichkeiten in Beziehung auf sein Vermögen übernimmt [1]. Er kann namentlich ein Darlehen weder geben noch entnehmen [2], ein Pfandrecht nicht bestellen [3], Vermögensgegenstände nicht tradiren [4], weder einen Rechtsstreit über sein Vermögen führen, noch einen Anwalt hiezu bestellen, noch einen Eid in solcher Sache zuschieben [5] oder ein Kompromiß eingehen [6]; eben so kann er keinen Bürgen für sich

---

1) Fr. 6 D. de verb. obl. (45, 1) Fr. 10 pr. de cur. fur. (27, 10). Glück Pand. Bd. XXXIII S. 252. Preuß. LR. Thl. I Tit. 5 §. 14—17. Bayer. LR. Thl. IV. Kap. 1 §. 12. Oesterr. bürg. GB. §. 21 und 865.

2) Es folgt dies aus fr. 6 D. de obl. et act.. Glück, Bd. XII S. 34. 46.

3) Fr. 10 pr. de cur. fur. Glück, Pand. Bd. XVIII S. 166.

4) Fr. 6 D. de verb. obl. S. auch §. 2 Inst. quib. al. licet vel non (2, 8) Glück, Pand. Bd. VIII S. 110.

5) Fr. 35 §. 1 D. de jureiur. (12, 2) Glück Pand. Bd. V S. 259 und Bd. VI S. 467. Bayer. GO. Kap. 13 §. 2 Nr. 1 Ueber preuß. Recht s. Preuß. GO. Thl. I Tit. 1 §. 4 und Tit. 10 §. 261 266. Seuffert, Archiv Bd. VII Nr. 105.

6) Fr. 35 D. de recept. (4, 8). Glück, Bd. VI S. 77.

bestellen[1]). Nach römischem Rechte kann er sein Obligationsverhältniß ohne Zustimmung des Kurators nur dann ändern, wenn er seine Lage dadurch verbessert — meliorem suam conditionem fecerit[2]) — eine Bestimmung, welche leicht zu Prozessen führen kann, aber auf alle Verträge ausgedehnt werden will, wodurch die Vermögensverhältnisse des Verschwenders verbessert werden können[3]).

Nach französischem Rechte kann der Verschwender ohne den Vormund nicht handeln[4]).

§. 87.

So wie der entmündigte Verschwender durch Verträge sein Vermögen nicht verringern kann, so ist ihm auch nicht gestattet, Geld das er schuldet, ohne Einwilligung des Vormundes zu bezahlen: es kann der Vormund solches, wenn die bezahlten Geldstücke noch vorhanden, vindiziren außerdem mit der condictio indebiti ersetzt verlangen[5]).

§. 88.

Die Entmündigung eines Verschwenders geschieht, damit dieser sich nicht in Armuth stürze und als Armer weder seinen Verwandten, noch der Gemeinde, noch dem Staate zur Last

1) Fr. 6 D. de verb. obl. (45, 1). Glück, Pand. Bd. IV S. 57.

2) Fr. 3 D. de novat. (46, 2) Gesterding, Ausbeute, Thl. I S. 52.

3) Glück, Pand. Bd. IV. S. 59. — Es streitet gegen die guten Sitten und gegen die Würde des vormundschaftlichen Amtes, die Billigung oder Nichtbilligung einer Handlung des Verschwenders davon abhängig zu machen, ob sie Vortheil bringt oder nicht.

4) Franz. Civ. GB. Art. 513 fg.

5) Fr. 29. 41 D. de cond. indeb. (12, 6) Glück, Pand. Bd. XIII S. 84. 103. 190.

falle. Seinen Verwandten die Erbschaft und sein Vermögen zu sichern ist der Zweck der Entmündigung nicht: man sollte daher annehmen können, daß er über sein Vermögen um so mehr letztwillig verfügen dürfe, als das Recht der Notherben auf den Pflichttheil durch die Gesetze gesichert ist. Nimmt die Gesetzgebung dem Verschwender alle Befugniß, über seinen Nachlaß zu verfügen, so schreitet sie nicht nur über den Zweck der Entmündigung hinaus, sondern benimmt auch dem Verschwender die Möglichkeit, denen, die ihm — der doch oft in trauriger Lage sein wird — Liebe und Wohlthaten erzeigt, sich erkenntlich und dankbar zu zeigen: gestattet sie ihm freie letztwillige Verfügung (mit Ausnahme des Pflichttheils), so kann er sich an denen, die seine Entmündigung veranlaßt, dadurch rächen, daß er ihnen gar nichts oder doch nicht mehr als den Pflichttheil zuwendet; die Besorgniß aber, daß solche Rache eintreten könne, wird zuweilen die Verwandten abhalten, auf Entmündigung anzutragen und dies kann nicht nur zum Nachtheil der Verwandten, der Gemeinde und des Staates, sondern auch zum Nachtheil des Verschwenders selbst dessen Verarmung begünstigen.

§. 89.

Die verschiedenen Gesetzgebungen sind daher auch sehr verschieden in der Beantwortung der Frage, ob und wie weit der entmündigte Verschwender letztwillig verfügen könne.

Das römische Recht erklärt den Verschwender von der Zeit an, wo ihm die Verfügung über sein Vermögen untersagt ist, für unfähig, ein Testament zu errichten [1]).

Das bayerische Recht ist hierin dem römischen nachgebildet [2]).

---

1) §. 2 Inst. quib. non est perm. fac. test. (2, 12), Fr. 18 pr. D. qui test. fac. poss. (28, 1). Seuffert, Archiv Bd. II Nr. 309.

2) Bayer. Landr. Thl. III Kap. 3 §. 3 Nr. 8.

Das oesterreichische bürgerl. Gesetzb. läßt den gerichtlich erklärten Verschwender nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen; die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu [1]). Ein bereits (gültig) errichtetes Testament kann der Verschwender widerrufen [2]).

Das preußische Recht gestattet dem Verschwender während seiner Bevormundung die letztwillige Verfügung zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben nur über die Hälfte seines Nachlasses; eine Verfügung über mehr denn diese Hälfte ist unwirksam, schwächt aber nicht die erlaubte Verfügung und das ganze Testament wird gültig, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben wird, oder dieser weder Ehegatten noch Verwandte innerhalb des sechsten Grades hinterläßt [3]).

§. 90.

Weder Verträge noch letzte Willensverordnungen eines Verschwenders können aus dem Grunde für gültig erklärt werden, weil der Verschwender während lichten Zwischenraumes gehandelt habe. Der Verschwender ist nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt, es kann also nicht von vorübergehender Geistesgenesung die Rede sein: erst wenn dauernde Besserung anzunehmen und die Entmündigung gegen ihn vom Gerichte aufgehoben ist (unten §. 102 fg.), kann er über sein Vermögen gültig verfügen [4]).

§. 91.

Außer dem Verbot der Verfügung über das Vermögen ist der Verschwender nach römischem und bayerischem Rechte

1) GB. §. 568.

2) Ebendas. §. 718.

3) Preuß. LR. Thl. I Tit. 12 §. 27—34.

4) Fr. 12 pr. D. de cur. fur. (27, 10). Glück, Pand. Bd. XXIX S. 10 und Bd. XXXIII S. 304 fg.

untüchtig, bei einem Testament Zeuge zu sein [1]). Nach preußischem Rechte verliert er die väterliche Gewalt, der Nießbrauch an dem Vermögen seiner Kinder gehört jedoch zu seinem Vermögen [2]). Auch nach oesterr. Recht verliert er die väterliche Gewalt für die Dauer der Entmündigung [3]).

§. 92.

Die Wirkungen des gerichtlichen Urtheilsspruches, daß ein Mensch wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt werde, treten hinsichtlich der Parteien erst mit der Rechtskraft dieses Urtheiles ein, doch können bis dahin provisorische Maasregeln statt finden (oben §. 59. 60. 73). Die Rechtskraft allein ist indessen nicht hinreichend, die Wirkung des Urtheiles auch auf Jene zu erstrecken, welche von dem Urtheil keine Kenntniß haben: es muß vielmehr dieses Urtheil öffentlich bekannt gemacht und das Publikum gewarnt werden, mit dem Verschwender über dessen Vermögen Verträge zu schließen (unten §. 95. 99 [4]). Erst von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung öffentlich erschienen ist [5]), kann die Wirkung des

1) Fr. 18 pr. D. qui test. fac. poss. (28, 1). Glück, Pand. Bd. XXXIV S. 318 Bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §. 8 Nr. 3.

2) Preuß. LR. Thl. II Tit. 1 §. 256. 264 — S. auch Glück Pand. Bd. VII S. 85 Note 7.

3) Oesterr. bürg. GB. §. 176.

4) Glück, Pand. Bd. XXXIII S. 191 fg. Voet: comm. ad pand. libr. 27 tit. 10 §. 8. Hoppe, a. a. O. S. 48. Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 2. Freih. v. Schmid im Komment. zum bayer. Landr. v. J. 1616 Tit. XIII Art. 9. Oesterr. bürg. GB. §. 273. Französ. Civ. GB. §. 501 Code de proc. civ. art. 897. — Die preußische Ger.=Ordn. Thl. I Tit. 38 §. 26 läßt das Urtheil schon vor dessen Rechtskraft öffentlich bekannt machen.

5) Das preuß. Landr. Thl. I Tit. 5 §. 15. 16 nennt die Mittagstunde desjenigen Tages, an welchem das öffentliche Blatt ausgegeben wurde.

Urtheiles allgemein statt finden [1]). Frühere Handlungen des Verschwenders sind gültig, namentlich ist dies der Fall, wenn er vor der Entmündigung eine Zahlung empfangen [2]) oder ein Testament errichtet hat [3]).

Fünfter Abschnitt.

Urtheilsvollziehung.

§. 93.

Ist rechtskräftig auf Abweisung des Antrages auf Entmündigung erkannt, so wird der Interimsvormund entlassen und die allenfalsigen Provisorien werden aufgehoben. Diese Aufhebung kann aber auch vor dem Eintritt der Rechtskraft geschehen, wie ja überhaupt jedes Provisorium jederzeit aufgehoben werden kann, sobald der Richter es nicht mehr begründet erachtet.

§. 94.

Wenn rechtskräftig auf Entmündigung eines Geisteskranken oder eines Verschwenders erkannt ist, so wird das Urtheil mit den Verhandlungen über das Provisorium der vormundschaftlichen Behörde zur Anordnung und Leitung der Vormundschaft mitgetheilt.

§. 95.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung

---

1) Glück, a. a. O. S. 192. 193 Bayer. Landr. a. a. O. u. Anmkgn. hiezu Nr. 2. Preuß. LR. a. a. O. §. 16. Französ. Civ. GB. Art. 502. 503.

2) Fr. 9 §. 7 D. de reb. cred. (12, 8).

3) Fr. 18 pr. D, qui test. fac. poss. (28, 1) §. 2 Inst. quib. non est perm. fac. test. (2, 12).

(oben §. 82 u. 92) ist kein Akt der richterlichen Urtheils-vollziehung, sondern eine Warnung an das Publikum, Rechts-geschäfte mit dem Entmündigten zu schließen. Sie geschieht daher zweckmäßig von der vormundschaftlichen Behörde, welche zugleich den Namen des Vormundes bekannt macht (unten §. 99).

Sechster Abschnitt.

Vormundschaft.

§. 96.

Der Vormund über Entmündigte steht wie der Vormund über Minderjährige unter Leitung der vormundschaftlichen Behörde [1]), welche zwar auch vormundschaftliches Gericht genannt wird, aber ein Gericht im eigentlichen Sinne nicht ist und Rechte weder zuerkennen noch aberkennen kann.

In der Regel gelten für die Vormundschaft über Entmündigte dieselben Grundsätze, wie für die Vormundschaften überhaupt, namentlich in Beziehung auf Verpflichtung, Bestallung, Kaution, Befugniß und Obliegenheiten, dann Rechnungslegung des Vormundes, weshalb hier nur dasjenige erörtert wird, was bei Vormundschaften über Entmündigte besonders zu berücksichtigen ist.

§. 97.

Sobald die vormundschaftliche Behörde von dem Gerichte das Entmündigungs-Erkenntniß mit den erforderlichen Verhandlungen erhalten hat, schreitet sie zur Ernennung des Vormundes und macht die Entmündigung und den Namen des Vormundes bekannt (unten §. 99).

---

1) Nach franzôs. Civ. GB. Art. 405 fg. steht der Vormund zunächst unter einem Familienrath.

§. 98.

Wer als Vormund ernannt werden soll, richtet sich nach den Gesetzen über die Ernennung der Vormünder überhaupt: doch ist vor Allen der vom Vater des Entmündigten in einem Testament Benannte zu berücksichtigen [1]; es kann die Mutter ihrem entmündigten Kinde [2], der Sohn seinem entmündigten Vater oder seiner entmündigten Mutter [3], der Bruder oder die Schwester über ihre entmündigten Geschwister [4]) zum Vormund bestellt werden [5]). Immer aber muß die vormundschaftliche Behörde prüfen, ob nach den besonderen Verhältnissen des Entmündigten und seines Vermögens die in Frage stehende Person auch zum Vormund geeignet sei, indem es nicht genügt, sein Amt mit Fleiß und Sorgfalt zu führen, sondern der Vormund auch bei dem Entmündigten sich Ansehen zu verschaffen, dessen Zuneigung zu gewinnen und dessen Besserung möglichst herbeizuführen wissen muß. Selbst wenn der Vater im Testament den Vormund ernannt hat, kann dieser übergangen werden, wenn voraus zu befürchten ist, daß er dem Zwecke nicht genügen werde [6]).

1) Fr. 16 D. de cur. fur. (27, 10). Const. 7 §. 5 Cod. eod. (5, 70).

2) Glück, Pand. Bd. XII S. 450 fg. Bd. XXIX S. 50 fg. Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 3 Nr. 3. Preuß. LR. II, 18 §. 143. Oesterr. bürg. GB. §. 198.

3) Fr. 1 §. 1. fr. 2 u. 4 D. de cur. fur. Nach preuß. Recht Thl. II Tit. 18 §. 196 nur geisteskranken, nicht verschwenderischen Aeltern.

4) Const. 5 Cod. de cur. fur.

5) Das franzöſ. Civ. GB. Art 507 läßt auch die Ehefrau zum Vormund ihres Ehemannes bestellen.

6) Fr. 10 D. de conf. tut. (26, 3) Preuß. LR. Thl. II Tit. 18 §. 184 S. auch Bayer. LR. Thl. I Kap. 7 §. 7 N 2. Oesterr. bürg. GB. §. 191. 194.

Eben so liegt es in der Natur der Sache, daß der Vormund in der Nähe des Entmündigten sich befinde, also in der Regel aus dem Bezirke der vormundschaftlichen Behörde genommen werde [1]). Der Interimsvormund ist nicht ausgeschlossen.

Stirbt der Vormund oder tritt er aus irgend einem Grunde aus der Vormundschaft, so ist ein anderer Vormund zu ernennen und diese Aenderung öffentlich bekannt zu machen.

§. 99.

Die öffentliche Bekanntmachung[2]) (oben §. 92, 95) muß enthalten: 1) die Benennung des Gerichtes, welches die Entmündigung ausgesprochen, 2) den Tag des Urtheiles, 3) die Beschreitung der Rechtskraft desselben, 4) den Namen und Wohnort des Entmündigten, erforderlichen Falles auch nähere Bezeichnung desselben, 5) die Entmündigung und das Wesen derselben, nämlich Entziehung des Verfügungsrechtes und Stellung unter Vormundschaft a) bei Verschwendern hinsichtlich des Vermögens, b) bei Geisteskranken hinsichtlich der Person und des Vermögens, 6) den Grund der Entmündigung — Geisteskrankheit oder Verschwendung[3]) — 7) den Namen und Wohnort des Vormundes, 8) die Warnung, sich in solcher Beziehung mit dem Entmündigten in Verträge einzulassen, oder demselben Zahlung zu

1) Bayer. Landr. Thl. I Kap. 7 §. 3 Nr. 9. Oesterr. bürg. GB. §. 194. Preuß. LR. II. 18 §. 150 fg.

2) S. noch Preuß. GO. Th. I Tit. 38 §. 34.

3) Freih. v. Schmid sagt im Kommentar zum bayer. Landrecht v. J. 1616 Tit. XIII Art. 9 Nr. 12, daß wenn in der Bekanntmachung der Grund der Stellung unter Kuratel (Prodigalität) nicht angegeben ist, das Edikt für eine rechtmäßige Prodigalitätserklärung nicht gehalten werden kann.

leisten, vielmehr deshalb sich nur an den Vormund zu wenden, indem Alles, was dem Verbot entgegen geschieht, ungültig ist.

§. 100.

In Beziehung auf die Person des Entmündigten hat der Vormund bei **Geisteskranken** vorzüglich für Aufsicht, Unterkunft und zweckmäßige Behandlung, wo möglich auch Heilung und eben so für Kost und Kleidung zu sorgen und wenn es an dem hiezu erforderlichen Vermögen fehlt, dahin zu wirken, daß die zur Alimentation des Pflegbefohlenen verbundenen Personen, insoferne aber dergleichen nicht vorhanden, die Armenkasse Unterstützung gewähren[1]). Bedarf es zur Vermeidung von Exzessen des Geisteskranken oder zum Schutze desselben gegen muthwillige oder boshafte Belästigungen des Schutzes der Polizei, so hat der Vormund darum anzurufen: bedarf es der Unterbringung des Entmündigten in ein Irrenhaus oder ähnliche Anstalt, so hat der Vormund bei der vormundschaftlichen Behörde um die Einleitung hiezu anzurufen[2]).

Der **Verschwender** steht für seine Person nicht unter Vormundschaft (oben §. 84). Indessen ist es doch seine Pflicht, den Vormund mit Achtung zu behandeln und dessen Anordnungen wegen des Vermögens nicht entgegen zu sein: glaubt er, daß der Vormund seine Befugnisse überschreite, so kann er bei der vormundschaftlichen Behörde auf Abhülfe antragen.

---

1) Fr. 7 pr. D. de cur. fur. (27, 10). Bayer. Landr. a. a. O. §. 11. Oesterr. bürg. GB. §. 216 fg. Preuß. LR. Th. II Tit. 18 §. 308 fg. 341 fg. Puchta, Handb. d. gerichtl. Verf. Bd. II S. 295, 296.

2) Preuß. LR. Th. II Tit. 18 §. 344.

Das preußische Recht Th. II Tit. 18 §. 349, 350 stellt auch den großjährigen Verschwender unter beständige Aufsicht des Vormundes, welcher ihn zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten und von seinen Fehlern möglichst zu bessern bemüht sein, erforderlichen Falles, jedoch nur unter Direktion und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes Zwangsmaasregeln anwenden soll.

§. 101.

Hinsichtlich des Vermögens des Entmündigten hat der Vormund, wenn dem Interimsvormund solches anvertraut war, dasselbe zu übernehmen, übrigens die Obliegenheiten eines jeden Vormundes zu erfüllen.

Will ein Kind des Entmündigten sich verehelichen, so hat der Vormund, dem auch statt des entmündigten Vaters die Einwilligung zusteht (oben §. 21) für die Ausstattung aus dem Vermögen des Entmündigten zu sorgen[1]).

Obgleich der Verschwender nur hinsichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft steht, so hat doch dessen Vormund wenigstens die moralische Pflicht, zu dessen Besserung beizutragen und denselben an eine verständige Behandlung des Vermögens zu gewöhnen: hiezu dient, daß der Vormund den Verschwender zu den Handlungen über dessen Vermögen beizieht, auch vorbehaltlich der vormundschaftlichen Genehmigung die und da Geschäfte führen läßt. Vgl. §. 84, 100.

Aehnliche Behandlung des entmündigten und hiezu fähigen Geisteskranken durch dessen Vormund kann öfters zur Beseitigung der Geisteskrankheit beitragen.

---

1) Const. 25. Cod. de nupt. (5, 4) Const. 28. Cod. de episcop. aud. (1, 4). Preuß. LR. II 1 §. 56. Oesterr. bürg. GB. §. 49. Französ. Civ.-GB. Art. 511.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Entmündigung.

§. 102.

Die Sorge des Staates für Pflegbefohlene ist nicht länger begründet und darf nicht länger dauern, als bis die Umstände gehoben sind, welche solche nothwendig gemacht haben [1]). Die Vormundschaft über einen Geisteskranken muß aufgehoben werden, wenn dieser geistig so genesen ist, daß er für sich und sein Vermögen nicht blos vorübergehend [2]) sondern dauernd zu sorgen im Stande ist [3]): die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, wenn dieser sich eine hinreichende Zeit hindurch so betragen hat, daß von ihm eine verständige Behandlung seines Vermögens mit Grund erwartet werden kann [4]).

§. 103.

So wie nur der Richter im eigentlichen Sinne ermächtigt sein kann, Jemand das ihm zustehende Recht der freien Verfügung über seine Person und sein Vermögen abzuerkennen (oben §. 23—27), so liegt es auch in der Natur der Sache und im Staatsorganismus, daß wenn das Gericht rechtskräftig

---

1) Preuß. Landr. Th. II Tit. 18 §. 695.

2) Vgl. oben §. 79—82.

3) Fr. 1 pr. D. de cur. fur. (27, 10). Oesterr. bürg. GB. §. 283. Bayer. LR. a. a. O. §. 37 Nr. 2. Anmerkgn. zum bayer. LR a. a. O. Nr. 1 u. 3. Preuß. LR. Th. II Tit. 18 §. 815. Preuß. GO. Th. I Tit. 38 §. 35. Französ. Civ.-GB. Art. 512.

4) Nebst den in voriger Note allegirten Gesetzen s. auch Preuß. LR. a. a. O. §. 856, 858.

eine Entmündigung verfügt hat, nur vom Gerichte diese Entmündigung aufgehoben, nur vom Gerichte dem Entmündigten das Recht der freien Verfügung über seine Person und über sein Vermögen wieder zuerkannt werden kann.

Deshalb sagen auch die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Thl. I Cap. 7 §. 37 Nr. 2, daß es allemal einer vorgängigen obrigkeitlichen Untersuchung und Deklaration bedürfe und Lauterbach, colleg. libr. XXVII. tit. 10 §. 46 worauf sich die Anmerkungen hiebei berufen, verlangt „cognitionem et declarationem iudicis".

Das österreichische Recht verlangt zur Aufhebung der Kuratel wie zur Stellung unter Kuratel gerichtliche Entscheidung und man unterscheidet dort sehr genau zwischen Anordnung und Aufhebung der Kuratel, welche den Landesgerichten zusteht und zwischen Bestellung des Kurators und Führung der Kuratel, welche den Bezirksgerichten obliegt[1]).

Das französische Recht, welches die Entscheidung über die Entmündigung an die Gerichte verweist (oben §. 31), verordnet, daß bei Aufhebung der Entmündigung dieselben Formalitäten wie bei Verfügung derselben beobachtet werden sollen[2]).

Ganz eigenthümliche Vorschriften hat das preußische Recht, obgleich dasselbe das Erkenntniß auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits- oder Verschwendungserklärung an die Gerichte verweist (oben §. 29), in Hinsicht auf die Zuständigkeit zur Aufhebung der Entmündigung. Soll die Vormundschaft über Wahnsinnige oder Blödsinnige wegen Geistesgenesung aufgehoben werden, so ist nur sorgfältige Untersuchung durch das vormundschaftliche Ge-

---

1) Oester. bürg. GB. §. 273, 283. Stubenrauch, a. a. O. S. 601. Zif. 3. vgl. mit S. 599 Zif. 1.

2) Französ. Civ.-GB. Art. 512: Code de proc. civ. art. 896.

richt vorgeschrieben, welches außer dem Vormund einen Sachverständigen und die anwesenden nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung einen dem Pflegbefohlenen besonders zu bestellenden Kurator zuzuziehen hat [1]. Soll die Vormundschaft über einen Verschwender aufgehoben werden, so kann dieses vom vormundschaftlichen Gerichte geschehen, soferne nicht ein Verwandter widerspricht, in welchem Falle die Sache an das ordentliche Gericht gewiesen wird [2].

§. 104.

Dasselbe Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, ist in der Regel auch für die Aufhebung der Entmündigung zuständig. Wenn aber der Entmündigte später seinen Wohnsitz unter einem anderen Gerichte hat und der dortigen vormundschaftlichen Behörde die Vormundschaft übertragen worden ist, so muß die Aufhebung der Entmündigung bei dem Gerichte des neuen Wohnsitzes nachgesucht werden.

§. 105.

Auch das Verfahren über die Aufhebung ist wie jenes über die Entmündigung ein kontradiktorisches und es müssen [3] diejenigen Personen, welche ein rechtliches Interesse zum Widerspruche haben, darüber gehört werden (vgl. oben §. 34—37).

§. 106.

Den Antrag um Aufhebung der Entmündigung kann sowohl der Entmündigte als jeder Verwandte desselben stellen,

---

1) Preuß. LR. Th. II Tit. 18 §. 815—817.

2) Preuß. GO. Th. I Tit. 38 §. 35 fg.

3) Nach preuß. Rechte auch dann, wenn nicht das Gericht, sondern die vormundschaftliche Behörde die Kuratel aufhebt. Preuß. LR. II 18 §. 817, 857. Preuß. GO. Thl. I Tit. 38 §. 36 fg.

die Verwandten deshalb, weil ihnen daran gelegen sein kann, daß der Entmündigte wieder zur freien Verfügung gelangen könne. Gewöhnlich stellt jedoch der Entmündigte selbst den Antrag [1]). Dieser Antrag muß die Gründe angeben und bescheinigen, aus welchen die Aufhebung sich rechtfertigen soll.

§. 107.

Ist der Antrag unbegründet, so wird er sogleich zurückgewiesen.

Ist er wenigstens einigermassen begründet, so werden die alimentationspflichtigen Verwandten, dann die Personen, welche den Antrag auf Entmündigung gestellt hatten, eben so wie der Vormund darüber vernommen und mit deren Zuziehung unter Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wird genau untersucht und geprüft, ob der Geisteskranke für die Dauer genesen, der Verschwender so gebessert sei, daß von ihm ein ordentliches Leben, eine Aufgebung der Verschwendung zu erwarten ist [2]). Ueber die Art des Verfahrens s. oben §. 45—58.

§. 108.

Wo — wie nach preußischem Rechte (oben §. 103) — die Vormundschaft in gewissen Fällen durch die vormundschaftliche Behörde aufgehoben werden kann; da muß in solchen Fällen hiernach gehandelt werden. Außerdem wird über den Antrag, die Entmündigung aufzuheben, vom Gerichte

---

1) Rogron, code civ. expl. art. 512.

2) Anmkgn. z. bayer. LR. Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 1—3. Preuß. Ger.-O. a. a. O. §. 36. Oesterr. bürg. GB. §. 283. Voet, comm. ad pand. libr. XXVII tit. 10 §. 7. Lauterbach, coll. libr. XXVII tit. 10 §. 23. Gesterding, Ausbeute, Thl. I S. 54, 55.

erkannt und es ist hiebei und wegen der Verkündung des Urtheiles das zu berücksichtigen, was oben §. 63—70 vom Urtheile über den Antrag auf Entmündigung gesagt worden ist.

§. 109.

Gegen die erstrichterliche Entscheidung, sie mag die Aufhebung der Entmündigung verfügt oder abgeschlagen haben, sollten wie gegen die Entscheidung auf den Entmündigungsantrag (oben §. 71—74) denen die dabei betheiligt sind und sich durch die Entscheidung beschwert fühlen, Rechtsmittel gestattet sein. Allein die verschiedenen Gesetzgebungen sind hierin verschieden, haben zum Theil vorzüglich den Entmündigten und dessen Befreiung von der Vormundschaft im Auge und berücksichtigen weniger diejenigen, denen der Entmündigte zur Last fallen kann, wenn er ohne hinreichenden Grund wieder unabhängig gemacht wird.

Das preußische Recht läßt nicht nur in gewissen Fällen die Entmündigung durch die vormundschaftliche Behörde aufheben (oben §. 103) und ordnet für einzelne Fälle eine Verbescheidung der dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten Behörde an[1]), sondern läßt auch in dem einzigen Falle, wo es gerichtliche Entscheidung gestattet, in dem Falle nämlich, wo die Verwandten des Entmündigten gegen die Ansicht der vormundschaftlichen Behörde der Aufhebung der Prodigalitätserklärung widersprechen, gegen die darauf folgende richterliche Entscheidung nur dann die Appellation und diese nur an die zweite Instanz zu, wenn die Aufhebung der Prodigalitätserklärung unbegründet erklärt wird[2]).

Das französische Recht, welches gegen das Urtheil

---

1) Preuß. GO. a. a. O. §. 39.

2) Preuß. GO. a. a. O. §. 40—44.

über den Entmündigungsantrag beide Theile appelliren läßt (oben §. 71 Note), verordnet, daß das Gesuch um Aufhebung der Interdiktion in eben der Form eingeleitet und entschieden werden soll, wie der Antrag auf Interdiktion [1]).

§. 110.

Ob die Aufhebung der Entmündigung, wenn solche rechtskräftig ausgesprochen ist, öffentlich bekannt zu machen sei, darüber herrschen auch in den Gesetzen verschiedene Ansichten. Die Entmündigung wird öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit dem Entmündigten sich in Verträge einlasse, Niemand demselben Zahlung leiste (oben §. 82, 92, 95) und es wird auch der Name des Vormundes öffentlich bekannt gemacht, damit er als Vormund legitimirt ist (oben §. 97, 99). Nach Aufhebung der Entmündigung kann Jeder, mit welchem der entmündigt Gewesene in Verkehr treten will, von diesem den Beweis verlangen, daß er nicht mehr entmündigt sei und wenn man ihm zu diesem Zwecke nur ein Zeugniß gibt, so muß er nicht nur dieses Zeugniß immer bei sich haben, wenn er ein Geschäft vornehmen will, sondern er kann es auch nicht überall hin senden, wo er durch Briefe oder durch Bevollmächtigte Geschäfte machen will. Der Vormund wird zwar in der Regel nach Aufhebung der Entmündigung nicht mehr für seinen gewesenen Pflegbefohlenen handeln: allein es kann hie und da ein gewissenloser Vormund sein aufgehobenes Amt mißbrauchen und Nachtheil stiften. Es wird daher in jeder Beziehung räthlich, ja nothwendig sein, die Aufhebung der Entmündigung öffentlich bekannt zu machen [2]).

Die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte sagen

1) Französ. Civ. GB. Art. 512. Code de proc. civ. art. 894.

2) Sintenis, Civilrecht, Bd. III S. 304.

indessen Thl. I Kap. 7 §. 37 Nr. 3, daß die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung nicht gewöhnlich sei.

Das preußische Landrecht verordnet Thl. II Tit. 18 §. 705 u. 859, daß jedem Pflegbefohlenen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen wird und jedem gewesenen Verschwender nach Aufhebung der Prodigalitätserklärung ein Zeugniß hierüber ausgestellt werden muß.

Das französische Recht verordnet öffentlichen Anschlag des Erkenntnisses auf Interdiktion[1]) und Beobachtung der für die Interdiktion vorgeschriebenen Formen bei Aufhebung der Interdiktion[2]).

Das holländische Civilgesetzbuch Art. 517 befiehlt öffentliche Bekanntmachung.

§. 111.

Nach dem preußischen Landrechte Thl. I Tit. 5 §. 17 dauert die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird.

Andere Gesetzgebungen enthalten eine so genaue Bestimmung nicht: es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Entmündigung so lange dauert, bis sie rechtskräftig aufgehoben ist[3]).

§. 112.

Wenn der Entmündigte während der Entmündigung auswandert, so ist zwischen Geisteskranken und Verschwen-

1) Französ. Civ. GB. Art. 501.

2) Code de proc civ. art. 896.

3) Das französ. Civ. GB. Art. 512 gestattet dem Entmündigten die Ausübung seiner Rechte nach Aufhebung der Interdiktion.

dern zu unterscheiden. Der Geisteskranke kann ohne Einwilligung der Vormundschaft nicht auswandern; es hat daher die vormundschaftliche Behörde die vormundschaftliche Obsorge den Behörden des Landes zu überlassen, in welches der Geisteskranke übersiedelt.

Der Verschwender bedarf keiner vormundschaftlichen Erlaubniß zur Auswanderung, weil er für seine Person nicht unter Vormundschaft gestellt ist. Hat er daher die Erlaubniß der politischen Behörde zur Auswanderung, so besteht für seine bisherige Behörde kein Grund mehr, dem nunmehrigen Ausländer sein Vermögen vorzuenthalten [1]).

---

1) Seuffert, Archiv, Bd. XIII Nr. 102.

Berichtigung.

Seite 19 Z. 22 v. o. ist statt: vom zu lesen: an.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Von der in unserem Verlage erscheinenden

Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.

Mit Erläuterungen.

In Verbindung mit
Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, Carl Brater, Dr. J. Pözl und Anderen
herausgegeben von
Dr. C. F. Dollmann,

sind bereits folgende Hefte erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

I. Theil I. Band 1. Heft: **Wechselordnung** 1 fl. 32 kr. rhn. od. 28 Ngr., 2: Grundlasten-Ablösungsgesetz 1 fl. 12 kr. rhn. od. 22 Ngr., 3: **Fixirung der kirchlichen Baupflicht** 36 kr. rhn. od. 12 Ngr., 4: Lehenverband-Ablösung 24 kr. rhn. od. 8 Ngr., 5: Weiderecht-Ablösung 40 kr. rhn. od. 12 Ngr., 6: **Bürgerliche Rechte der Israeliten** 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.; I. II. 1: Landwirthschaftl. Erbgütergesetz 24 kr. rhn. od. 8 Ngr., 2: **Wassergesetze** 3 fl. 36 kr. rhn. od. 2 Thlr. 8 Ngr.; I. III. 1: **Viehveräußerungs-Gesetz** 32 kr. rhn. oder 12 Ngr., 2: **Verjährungs-Gesetz** 40 kr. rhn. od. 12 Ngr., 3: Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezügl. d. Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen. §. 19 d. Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 40 kr. rhn. od. 12 Ngr. — II. I. 1. Ministerverantwortlichkeit, Staatsgerichtshof und Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, Land- und Distriktsraths-Gesetz 1 fl. 40 kr. rhn. od. 1 Thlr. 2 Ngr., 2: Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Häusersteuer, Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Unterstützung und Verpflegung Hülfsbedürftiger und Erkrankter 1 fl. 24 kr. rhn. oder 24 Ngr., 3: Kompetenz-Konflikte 1 fl. rhn. oder 20 Ngr., 4: **Forstgesetz** 2 fl. 48 kr. rhn. od. 1 Thlr. 18 Ngr.; II. II. 1: **Steuerbeischlag in der Pfalz** 32 kr. rhn. oder 8 Ngr., 2: **Gewerbsteuer-Gesetz** 2 fl. rhn. oder 1 Thlr. 6 Ngr., 3: Taxgesetz und Siegelmäßigkeitsgesetz 2 fl. 48 kr. rhn. oder 1 Thlr. 18 Ngr.; II. III. 1: **Einkommen- und Kapitalrentensteuern** 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr. — III. I. 1: Preßgesetz, Telegraphen- und Jagdgesetze 1 fl. 28 kr. rhn. od. 28 Ngr., 2: **Aufschlagsdefraudations-Gesetz** 24 kr. rhn. od. 8 Ngr., 3: Gutszertrümmerungsgesetz 24 kr. rhn. od. 8 Ngr.; III. II. 1 und 2: **Strafprozeß-Gesetz** (Bog. 1—17) 2 fl. 20 kr. rhn. oder 1 Thlr. 14 Ngr.

Die durch größere Schrift hervorgehobenen Gesetze sind auch in besonderen Abdrücken erschienen, so wie auch die Jagdgesetze (36 kr. rhn. oder 12 Ngr.) und das Taxgesetz (2 fl. 40 kr. rhn. oder 1 Thlr. 14 Ngr.). Jedes der vorstehenden Hefte ist auch einzeln zu haben. Weitere Gesetzesbearbeitungen werden demnächst in dieser Sammlung veröffentlicht.

Erlangen. **Palm & Enke.**

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.




